METHODUS
Oder
Bericht/
Wie
Nechst Göttlicher Verleihung
die
Knaben und Mägdlein
auf den Dorffschafften/und in den
Städten / die üntere Classes
der
Schul-Jugend
Im
Fürstenthum Meiningen/
Kürtz- und nützlich unterrichtet wer-
den können und sollen.
Auf gnädigsten Fürstl. Befehl
aufgesetzet.

MEJNJNGEN/
Gedruckt bey Niclaus Hasserten/ Fürstl.
Sächs. Buchdr. im J. C. 1702.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Paed

J

ngig/
gewar
echis
senen
n/ und
preib
a meh
Wisse
irlich
ige/ in
errich
st und
nöger

Im Namen JEsu/ Amen!

DEgenwärtiger Auffsatz und Bericht ist dahin angesehen / daß die Knaben und Mägdlein in diesem löbl. Fürstenthum durch-
ngig/vermittelst göttlicher Hülffe und
gewandtem gebührendem Fleiß / im
techismo und dessen Verstande / aus-
esenen Biblischen Sprüchen / Psal-
n/ und Gebethlein/ wie auch im Lesen/
hreiben/ Singen/ Rechnen / und wo
n mehr als einen Præceptorem hat/
Wissenschafft etlicher nützlicher/ theils
ürlicher/ theils weltlicher und anderer
nge/ in guter Ordnung nach und nach
errichtet/ und darneben zu Christlicher
ht und guten Sitten angeführet wer-
mögen. Und wiewohl nun der vor

Jahren dißfals eingeführte Methodus von Anfang her mit mercklichen Nutzen getrieben worden: So hat man doch / was unter der Hand und in der praxi vortheilhafftiger und beqvemer befunden worden / nach und nach beyzufügen nicht unterlassen / und daher denselben auch zu diesemmal wieder revidirt / und in nachfolgende Capitel eingetheilet / daß

Im Ersten / von dem / was in gemein bey der Schule zu beobachten ist / gehandelt wird.

Das Andere beschreibet die Unterweisung der untersten Claß.

Das Dritte / die Unterweisung der Mittlern.

Das Vierdte / die Unterweisung der obern Claß.

Das Fünffte / die Eintheilung der Lectionen in die Schul-Stunden.

Das Sechste / die Art und Weise / den Verstand des Catechismi / uñ was darzu gehöret / zutreiben.

Das

Das Siebende/giebet Anweisung/ wie die Predigten zu examiniren.

Das Achte / handelt von Pflantz- und Ubung Christlicher Zucht und Gottseligkeit.

Das Neundte/von der Schuldigkeit der Kinder.

Das Zehende/von der Præceptoren Gebühr.

Das Eilffte / von der Eltern/ und anderer/die an Eltern statt sind/ obliegenden Pflicht.

Das Zwölffte / vom Schul-Examine.

Cap. I.

Von dem / was in gemein bey der Schul inachtzunehmen.

§. 1.

Alle Kinder/Knaben und Mägdlein / so wohl in Dörffern / als in Städten/sollen so bald sie das fünfte Jahr ihres Alters zurück geleget/

in die Schule / auf die von der Cantzel geschehene Abkündigung / davon bald hernach folget / ohne Auffenthalt geschicket / und darbey so lange / biß sie / was ihnen zuwissen nöthig ist / und nachgehends stückweise erzehlet wird / gelernet haben / und zwar nicht nur im Winter / sondern auch im Sommer beständig gelassen / und nicht aus eigener Willkühr davon abgezogen / viel weniger gar herausgenommen werden / biß sie auff geschehene Erforschung von den Vorgesetzten zur Loßzehlung / wie darvon unten Cap. 12. Nachricht zu finden / tüchtig erachtet worden / und ordentlich abgedancket haben.

2. Dafern etliche Eltern / die Mittel haben / Privat-Præceptores zu halten / ist ihnen zwar unverwehret / sich deren bey ihren Kindern / neben oder ausser der gemeinen Schule zugebrauchen / jedoch / daß dieselben allerdings auch an diese Ordnung gebunden werden sollen.

3. Die Einschickung in die Schule ist also zufördern / daß sie auf einmal geschehe / und die Kinder / wo nicht alle auf einen Tag / jedoch zum wenigsten in einer Woche zusammen bracht werden / und zugleich den Anfang zu den Lectionen machen / daher bey befundenem Verzug die Præceptores nach denen zurückbleibenden zuschicken / die Pfarrer aber bey deren Eltern oder Vormündern Erinnerung zuthun / oder im fall selbige nicht fruchtet / die Sache gar an die Vorgesetzte unverzüglich zubringen haben.

4. Damit aber die Zeit der Einschickung desto

desto richtiger gehalten werden möge/ sollen jedes Orts Pfarrer die Abkündigung etwan 8. oder 14. Tage vor Endung der Erndte-Ferien von der Cantzel thun/ uñ nicht allein darbey die Eltern/ uñ so an Eltern statt sind/ vermahnen/ die Kinder zu solcher Einschickung fertig zu halten/ sondern auch darbey aus diesem Methodo das 11. Capitel von der Eltern/ und deren/ die an Eltern statt sind/ obliegenden Pflicht/ öffentlich ablesen.

5. Wenn aber Kinder zur Unzeit und vor dem fünfften Jahr eingeschicket/ oder hingegen durch Kranckheit und andere unvermeidliche Zufälle gehindert werden/ daß sie mit den andern nicht zugleich anfahen und fortkommen können/ die sollen nach Befindung biß zu folgendem Examine nur zum Stillsitzen und Auffmercken angewehnet/ oder durch Privat-Information ausser den ordentlichen Schul-Stunden/ nachgebracht werden.

6. Wo keine absonderliche Mägdlein-Schulen sind/ da sollen sie zwar nach dem Unterscheid der Classen mit den Knaben zugleich informiret/ jedoch aber nicht unter sie vermenget/ sondern absonderlich gesetzet werden.

7. Die Schul-Arbeit soll durchs gantze Jahr fleißig gehalten/ und alle Tage in der Woche/ ausser Mittwochs und Sonnabends/ da man nach Mittage Ferien zuhaben pfleget/ 6. Stunden/ als drey vor/ und drey nach Mittage/ zur Information angewendet/ jedoch die Zeit/ wo die Wochen-Predigt in die Schul-Stunden fället/

let/ mit drein gerechnet/ und selbige nicht ehe/ als in der Erndte/ in den Dörffern zwar sechs/ in den Städten aber auf vier Wochen eingestellet/ entzwischen aber von den Præceptoren, zumalen in den Städten/ nicht unterlassen werden/ bey währenden Ferien vor Mittage etwa auf 2. Stunden mit den Kindern/ die nicht zur Arbeit gebrauchet werden/ durch angestellte Repetition in den nothwendigsten einige Ubung anzustellen/ bevorab/ wo sie noch in einem und andern anstossen.

8. Wo man aber so viel Weinwachs hat/ daß zu der Lese eine ziemliche Zeit gehöret/ da sollen die obgedachte Erndte-Ferien getheilet/ und halb auf die Wein-Lese verspahret werden.

9. So gehet auch an solchen Stunden etwas ab/ wenn ein Fest-Tag einfället/ da man den Nachmittag vorher Vesper hält/ wiewohl wenn er nur halb gefeyret wird/ den Nachmittag hernach wieder zur Schul-Arbeit zuschreiten ist: ingleichen werden in den Dörffern zween Tage auf die Kirchweih/ in den Städten aber auf die Jahr-Märckte einer oder zween halbe Tage/ nachdem solche einen oder zween Tage wären/ und zwar nur Nachmittage frey gelassen.

10. Die Kinder sollen auch beständig in die Schule gehen/ daß sie nicht eine Stunde/ ausser Kranckheit und ohne nothwendige Ehehafft/ aussenbleiben/ auf welche Fälle denn dem Præceptori Andeutung zu thun/ oder um Verläubnis anzuhalten ist/ davon unten Cap. 11. weitere Nachricht zu finden.

11. Die Schule soll zu gesetzter Zeit in puncto angefangen (gestalt sich denn Præceptores und Schüler/darnach zurichten haben/) und nicht ehe/als wenn die bestimmten Stunden verflossen/ geendet werden / jedoch wie den Kindern in der untersten Claß frey stehet / allererst/ wenn ihre Lection angehet/in die Schule zukommen / also wenn die Obern ihre Stunden gehalten / und die Eltern ihrer etwan zu Hause bedürfftig sind / kan ihnen gestattet werden/heim zugehen.

12. Unter währenden Schul-Stunden soll durchaus nichts anders / weder von dem Præceptore, noch von den Schülern vorgenommen werden / als was zuverrichten vorgeschrieben ist / und die Kinder unter der Lection still und auffmercksam seyn.

13. Es soll / wie der Præceptor, also auch jedes Schul-Kind / sein eigen Buch haben / und zwar keine andere / als die vorgeschriebene / nemlich das Syllaben- und Teutsche Lese- wie auch Evangelien-Büchlein / neben der also genannten Lesens-Ubung / darinnen auch die Psalmen / welche gelernet werden / begriffen sind / das Gesang- und Rechen-Büchlein gebraucht werden; Jedoch soll in jede Schule die kleine Postill und Sterbe-Kunst / wie auch wenn sich die Kosten so weit erstrecken/eine Bibel / oder zum wenigsten die ausgezogenen Biblischen Historien / geschaffet / und darinnen zuweilen die grössere Kinder wechselsweise im Lesen geübet werden.

14. Die Syllaben- und Lese-Büchlein/ wel-

che / so viel die rohe Materien betrifft / von der Fürstlichen Herrschafft jedem Kinde einmal umsonst gegeben werden / müssen so gleich seyn / daß Blätter und Zeilen zusammen treffen / weil sonsten die Anweisung zum Syllabiren und Lesen bey den Kindern der untern und mittlern Claß schwerer fället.

15. Dem Præceptori, wie nicht weniger jedern Orths Pfarrern / müssen die obgenannte Bücher / ingleichen die Catechismus Ubung / und was sonsten in der Schule gebrauchet wird / aus dem Gottes-Kasten geschaffet / solches aber in ein Inventarium gebracht / und bey der Pfarr und Schul gelassen werden.

16. In einer jeden Schule sollen ordentlich drey Classes seyn / wie hernach davon insonderheit folget / es were denn / daß wegen Wenigkeit der Kinder in einem oder zweyen Jahren keine Incipienten darzukämen / denn in solchem Fall wird die Zahl der Classen gemindert / daß bißweilen keine untere oder keine mittlere ist.

17. In jeder Claß wird mit allen Kindern / so weit einerley getrieben / daß wenn einer seine Lection buchstabiret / oder lieset / oder recitiret / die andern eben dieselbe / und nichts anders zugleich mit vorhaben und aufmercken / massen denn die Præceptores, damit solches geschehen möge / bald dieses bald jenes Kind ausser der Ordnung / was nun weiter folge / zu fragen / und etwa eine Syllaben oder Wort oder zwey zu erfordern haben / um zu erfahren / ob sie auch gebührlich Achtung

tung darauf geben / und ist also in den beyden untern Classen mit allen / die in einer jedwedern sitzen / nur einerley Ordnung zu halten / in der Obern Claß aber / weil darinnen die Kinder 3. 4. oder mehr Jahr / biß sie alles durchbracht und gelernet haben / sitzen bleiben / kan die Gleichheit der Lectionen nicht weiter als im Lesen des Gedruckten erhalten werden / wie davon unten C. 4. weiter Nachricht zu finden.

18. Solche Gleichheit beständig zu halten / sollen die / welche im Lernen besser fortkommen können / nicht absonderlich informiret / und in den vorgeschriebenen Materien weiter fort geführet / sondern auf den grösten Hauffen gesehen / und den Langsamen / oder durch einen Zufall versäumeten / nach Müglichkeit nachzuhelffen / nicht unterlassen werden.

19. Die vorhabenden Lectiones in einer jeden Claß sollen recht fertig beygebracht / und daher so geschwinde nicht überhin geeilet / noch von einer zur andern geschritten werden / es sey deñ die vorhergehende sattsam begriffen / wie ingleichen in jeglicher / was vorgeschrieben ist / vorher zu absolviren ist / ehe man zu dem schreitet / was in eine andere Claß gehöret / zum Exempel / ehe die der üntern Claß assignirte Sprüche und Psalmen / neben dem Syllabiren begriffen / soll die Auslegung des Catechismi nicht vorgenommen / noch in der mittlern Claß der kurtze Begrieff getrieben werden / ehe und bevor der gantze Catechismus mit der Hauß-Tafel und Frag-Stücken richtig

gefasset

gefasset worden / welches auch von andern Materien zu verstehen / jedoch wenn die vorgeschriebene Lectiones alle wohl gelernet sind / gestallt denn/ was den beyden untern Classen gehöret / in einer jeden binnen Jahres-Frist zugleich absolviret und gelernet werden kan / und noch eine Zeit zu dem Examine übrig ist / kan der Anfang wohl mit den Lectionen / die in die folgende Claß gehören / gemacht werden.

20. Bey allen Lectionen / es mögen gleich die Kinder buchstabiren / oder lesen oder recitiren / soll diese Ordnung gehalten werden/ daß der Præceptor die öbersten und besten lässet anfahen / und so dann zu den andern fortschreitet / biß sie alle verhöret werden/ jedoch wenn er mit allen wegen starcker freqventz und Kürtze der Zeit nicht durchkommen kan / so hat er bald in der Mitte / bald unten etliche zu versuchen/ ob sie fortkommen können / und darbey sein Absehen insonderheit auf die / welche vor andern langsam sind/ zu richten. Denn wenn dieselben bestehen / so ist an den andern nicht zu zweifeln / doch soll er nicht unterlassen / in folgender Stunde / die er vormal übergangen/ vor andern zu hören.

21. Bey solcherley Ubung muß auf die Pronunciation zuförderst genaue Achtung gegeben werden / und wie die Præceptores selbst besten Fleisses sich zu bemühen/ daß sie (1.) fein laut reden / und nicht in sich murmeln / jedoch auch nicht gar zu sehr schreyen / (2.) Den Ton und Klang wie es die Teutsche Red-Art erfordert/ unter der

Hand

Hand verändern / und nicht immer in einem Laut bleiben. (3.) Alles recht deutlich und eigentlich vorbringen / und nicht einen Vocalem oder Consonantem für den andern / als ein e für ein å / ein o für ein u / ein d für ein t / oder ein p für ein b / 2c. Und insonderheit die letzte Syllaben recht aussprechen. (4.) Den Unterscheid der Commatum und Punctorum, Item / da man zu fragen pfleget / wohl beobachten / die unterschiedene Wort nicht an einander hängen / noch hingegen was zusammen gehöret / zerreissen / sondern wo sichs gebühret / inne halten. (5.) Nicht zu geschwinde darüber eilen / weil sie sonsten weder recht auf die Kinder sehen / noch selbige nachkommen können; Also sind die Kinder eben auch auf eine solche Art des Aussprechens / daß es nemlich laut / deutlich / unterschiedlich / auch weder zu eilend noch gar zu langsam / zumal mit dürrer Ausdruckung der letzten Syllaben geschehen möge / mit höchstem Fleiß zuführen.

22 Was unrecht ausgesprochen wird / muß sobalden corrigiret werden / also / daß der Præceptor es auf die Art / wie es das Kind vorbracht / jedoch ohne dessen Verhönung / wiederhole / damit der Ubelstand desto besser erkennet werden möge / und nicht allein so bald darauf vorsage / wie es heissen müsse / sondern es auch von dem / der gefehlet hat / nachsprechen / und da er es auf einmal nicht recht treffen kan / 2. 3. oder viermal wiederhohlen lassen.

23. Die getriebenen Lectiones müssen alle Woche / oder nach dem die freqventz starck ist / in 14. Tagen einmal auf den Freytag repetiret werden.

Cap. II.
Von Unterweisung der untersten Claß.

§. 1.

In die unterste Claß gehören die anfahende Kinder / welche zum erstenmal nach der Cap. 1. §. 3. gedachten Ankündigung in Schule eingeführet worden sind / und werden darinn die blossen Text-Worte des Catechismi ohne Auslegung / die Biblische Sprüche / die im Lesebuch mit einem † gezeichnet sind / und der 23 / 100. und 117. Psalmen / nebenst dem 17. / 18. / 19. / 22. / 23. und 25. Reim-Gebethlein / wie auch die Buchstaben / und hernach die Syllaben aus dem Syllaben-Büchlein gelehret / und weñ die Kinder im Buchstabiren einen sattsamẽ Grund / vermittelst der eintzelen Syllaben geleget / der Anfang zum Lesen in denen dem Syllaben-Büchlein angehängten Text-Worten des Catechismi gemachet / gestallt denn wie die eintzelen Syllaben / nicht zum Lesen / sondern bloß zum Buchstabiren / also die gemeldten Text-Worte nicht

zum Syllabiren / sondern zum Lesen gebraucht werden sollen.

2. Das Auswendig-lernen in dieser Claß muß blosserdings durch Vorsagen geschehen/auf solche masse / daß der Præceptor aus dem Catechismo irgend so viel / als den dritten oder vierdten Theil des Vater Unser / nemlich von forne an/biß auf die dritte Bitte / von den geordneten Sprüchlein aber eines nach dem andern/ und aus den Psalmen etwan ein paar Versicul / oder zum Anfang noch ein wenigers auf einmal vornehme/ solches auf das deutlichste/und nach der Art/wie schon droben Cap. 1. §. 21. berichtet worden / so lange vorspreche / biß er vermeinet / daß nun die Kinder/(welche er entzwischen alle bey guter Aufmerckung zu erhalten / und deßwegen seine Augen bald auf dieses / bald auf jenes zu wenden hat) nachkommen mögen / solches erstlich bey den besten / und nachgehends bey den folgenden versuchen / und wenns noch nicht gefasset ist / mit der Wiederholung fortfahre / und so lange anhalte/ biß sie es nachsagen können.

3. Es soll aber der Anfang im Catechismo vom Vater Unser gemachet / so dann der Christliche Glaube / auf denselben die Tisch-Gebethe/ wie auch der Morgen- und Abend-Segen / und endlich/ von den zehen Geboten an / das übrige in seiner Ordnung vorgenommen werden / und hat der Præceptor darbey Fleiß anzuwenden / daß/ was etwa die Kinder hiervon zu Hause den Worten und der Ausrede nach nicht richtig und zerstümelt gelernet/ zeitig verbessert werde.

4. Ehe die Kinder in das Abc- und Syllaben Büchlein geführet werden/ soll sie der Præceptor zum rechten Aussprechen der Buchstaben anweisen auf solche Maß/ daß er ihnen die Volcales, a/ e/ i/ o/ u/ y/ etlichmal vorsage / und eines nach dem andern/ biß sie es richtig können/ nachsprechen lasse/ zumalen aber bey denen/ da es ansteher/ anhalte / jedoch so bey einem und andern das vitium schwerlich zu corrigiren were / die andern nicht drüber versäume/ sondern unter der Hand mügliche Verbesserung versuche/ so dann dergleichen mit denen Consonantibus, wie sie in der Ordnung folgen/ thue / und endlich das gantze Abc zusammen nehme.

5. Hierauf werden die Buchstaben bekannt gemacht/ in folgender Masse und Ordnung/ nemlich/ der Præceptor fähet an von den Vocalibus, und schreibet zu erst das a auf eine gegen die Kinder gestellte Tafel/ daß sie es alle sehen können/ oder/ wenn eine Tafel vorhanden/ darauf dieselbe schon gemahlet sind/ weiset er sie drauf/ und saget/ wie der Buchstabe heisse. Schreibet darauf selbigen noch 7. oder 8. mal an/ und nennet ihn allezeit darbey/ tritt darauf zu den Kindern/ und heisset sie mit ihren Fingern oder Griffeln auf denselben Buchstaben in ihrem Täfelein oder Büchlein zeigen/ sagende: Das sey eben der Buchstab/ den er ihnen an der Tafel gewiesen/ und heisse der erste/ der andere/ der dritte und so fort an/ a.

6. Er muß aber unter dem Fürsagen von einem

Kin-

Kinde zum andern/ ja von vieren zu vieren/ gehen/ und sehen/ ob sie recht auffweisen/ und wo er Mangel findet/ ihnen den Finger führen / zu welchem Ende denn die Bäncke also zusetzen sind / daß er zwischen hingehen / und zu allen kommen könne/ oder wo er etliche hat / die schon angeführet sind / kan er dieselben zwischen die Incipienten setzen/ und ihnen im Drauff-zeigen forthelffen lassen/ biß sie ein wenig geübet werden / welches auch hernach bey der Anweisung zum Lesen zubeobachten ist. Darauf tritt er wieder zur Tafel / und spricht vorangeschriebene Buchstaben nochmals etwa drey- oder viermal nacheinander aus / jedoch / daß er immer seine Augen auf die Kinder/ und ihre Finger oder Griffel habe / fähet hernach von den öbersten und besten an/ und lässet ein Kind nach dem andern die in eine Zeil zusammen geschriebene Buchstaben nacheinander aussprechen/ gehet immer bey ihnen herum/ und regieret ihnen die Hand/ wenn sie etwa damit irren.

7. Wenn sie nun damit fortkommen können/ schreitet er zum e / und verfähret eben / wie mit dem vorigen/ alsdenn zum i / und so fort an / und wenn die Vocales begriffen sind / nimmet er die Consonantes auf dergleichen Art in der Ordnung nacheinander vor / biß sie das gantze Alphabet lernen.

8. Darauf folget das andere Alphabet in dem Syllaben-Büchlein / welches der Præceptor gleichfals vorsaget / und es die Kinder nachsagen lässet/ biß sie die Buchstaben alle richtig ken-

nen/ den dritten Punct aber von den Diphthongis, oder zweylautenden Buchstaben / sparet er biß in den 14. Punct des Syllaben-Büchleins/ wie auch die Versal-Buchstaben im 5. Punct/ so gebraucht werden/ wenn sich ein neuer Verß anfähet/ so lang/ biß die Kinder anfahen zu lesen/ zurück bleiben.

9. Endlich versuchet er/ ob sie aus den zweyen Sprüchen im sechsten Punct alle Buchstaben nennen können/ und wenn er etwa noch Mangel befindet/ muß er die unbekandten Buchstaben im A B C noch fleißiger treiben / sonsten ist nicht nöthig/ daß er die Buchstaben auch durch die folgende Syllaben lässet hersagen / sondern wenn sie solche nun richtig können / schreitet er darauf zum Buchstabiren.

10. Das Buchstabiren aber wird also getrieben: Der Præceptor saget im Anfange die ersten Syllaben drey oder viermal fein deutlich vor/ als: b/a/ ba. b/e/ be. b/i/ bi. b/o/ bo. b/u/ bu. lässet darbey die Kinder so wohl drauf sehen / als mit dem Finger oder Griffel richtig drauff weisen / und wo sie irren / führet er ihnen die Hand.

11. Darauf lässet er die Besten anfahen/ und ihme nachbuchstabiren / hernach die andern / und wo sie stocken/ hilfft er ihnen so bald drein.

12. Wenn sie nun diese Zeile gefasset/ verfähret er mit der andern Zeil auch also / und saget ihnen darneben / daß man das c vor dem a/o/ und u/ wie ein k/ vor dem e/i und y aber wie ein z aussprechen müsse. Dafern aber diese Zeile

wegen Veränderung des Aussprechens mögte zu schwer seyn / verspahret er sie biß zuletzt / oder wenn er diesen Punct zum andernmal buchstabiren läst.

13. Eben auf solche masse verfähret er mit den übrigen Zeilen / schreitet darauf zum 8. Punct / und buchstabiret eine Zeile noch einmal für / und lässet die Kinder folgen.

14. Wenn dieses eine Zeitlang geübet / nimmet er hernach auf einmal 3. oder 4. Zeilen vor / und verfähret auf jetzt erzehlte Weise / und wenn sie nun ziemlich fortkommen können / nimmet er auf einmal noch mehr Zeilen vor / und ist alsdenn nicht mehr von nöthen / daß er selbsten vorbuchstabire / sondern er lässet solches die Kinder / und zwar Anfangs die besten / und hernach die geringere thun.

15. Ehe er zum 14. Punct im Syllaben-Buch schreitet / soll er aus dem dritten die Diphthongos oder zweylautende Buchstaben an die Tafel schreiben / solche zeigen und vorsagen / zumaln aber genau weisen / wie das å / ŏ / ů / y recht zu unterscheiden / ingleichen das ů / u / i. Item ei / eu / ew / auszusprechen sey / und verfähret also darauf biß zum Ende des Syllaben-Büchleins.

16. Ob schon alle obige Lectiones in ihrer Ordnung / und zu ihrer gesetzten Zeit / wie davon unten Cap. 5. folget / zu treiben sind / so soll doch zuförderst das Syllabiren zum Stande gebracht / und die Kinder unter Jahres-Frist zum Lesen bereitet werden.

17. Wie aber das Lesen zu treiben sey / wird bey der andern Claß / als wohin es meistlich gehöret / ausführlich berichtet.

Cap. III.

Von Unterweisung der mittlern Claß.

§. 1.

IN die mittlere Claß gehören die Kinder / welche die Lectiones, so zu der untersten Claß gehören / gelernet haben / und in dem Examine zur Fortsetzung tüchtig erachtet worden sind / und mit denen werden die sechs Häuptstück des Heil. Catechismi mit der Auslegung / neben denen mit * bezeichneten Biblischen Sprüchen / und der 1. 46. 67. 110. 121. und 130. Psalm / wie auch das 4. 5. 9. 10. 13. 14. 16. 20. 22. und 24. Reym-Gebethlein getrieben / und zwar im Anfang / und wenn sie im Lesen noch nicht fortkommen können / durch Vorsagen / hernach aber mit herum-lesen.

2. Es nimmt aber der Præceptor erstlich so viel / als irgend ein Gebeth im Catechismo mit der Auslegung in sich begreiffet / oder Biblischen Sprüche einem / oder aus den Psalmen etwa 3. oder 4. Versicul auf einmal vor / lieset dieselbe langsam und deutlich / und lässet die Kinder so lange nachlesen / biß er vermeinet / daß sie es ge-

fasset / alsdenn erfordert er es von ihnen / es auswendig zu recitiren / und wo eines anstehet / das lässet er wiederum noch etlichmal lesen / biß es hafftet.

3. Die Reim-Gebethlein sind also beyzubringen / daß der Præceptor die Kinder / so offt sie im Lesen geübet werden / deren eins dreymal vorher lesen / und die folgenden Tage / biß es gelernet worden / continuiren lässet.

4. Das Lesen wird aber folgender gestalt getrieben: Nemlich / der Præceptor soll den Kindern im Anfang eine Zeitlang / und biß sie ein wenig in die Ubung kommen / jede Lection zwey / drey oder mehrmal / und zwar anfänglich auf einmal etwa drey / hernach aber wohl vier oder fünff Zeilen fein langsam und deutlich vorlesen / darneben wie bey dem Buchstabiren / immer / ob sie recht darauf weisen mit zu sehen / und bey einem jedwedern Commate und Puncto etwas inne halten / wie nicht weniger / wenn sich eine neue Zeile von forne anfähet / solches sagen / und so dann die Kinder nachlesen / so aber in einem Wort angestanden würde / dasselbe so bald buchstabiren lassen.

5. Weil auch die Versal-Buchstaben im Lesen vorkommen / so müssen solche aus dem fünfften Punct des Syllaben-Büchleins bekannt gemacht werden.

6. Und wie nicht allein die Materien / welche in dieser Claß auswendig zulernen sind / sondern auch andere aus dem Lese-Büchlein zum Lesen zugebrauchen sind: Also / wenn das Lese-Büchlein

lein zu Ende bracht / und die Kinder fertig darinnen worden sind / soll alsdenn auch das zu mehrer Lesens-Ubung absonderlich verordnete Büchlein darzu angewendet werden / welches ohne das um der Psalmen willen / so darinnen zusammen gedruckt sind/zeitiger zuschaffen ist.

7. Ob aber wohl in dieser Claß das Lesen langsam gehet / und die Syllaben in den Worten alle eintzel ausgesprochen/und gleichsam gezehlet werden / so müssen doch die Kinder / wenn sie nun in Ubung kommen / zumalen in der obern Classe / angehalten werden / nach der rechten Teutschen Art / und nach dem Unterscheid der Commatum und Puncten, mit Niederlaß-oder Erhöhung der Stimme zu lesen/ und deßwegen von dem Præceptore bedeutet werden/ daß sie / wo ein Strichlein (/) oder zwey Pünctlein (:) stehen / ein wenig / wo aber ein Punct (.) allein ist/etwas länger inne halten. Wo ein solch Zeichen (?) zu finden / als wenn man fragte / lesen / ingleichen was zwischen diese Zeichen [] () gesetzet wird / als eine Rede/ die eingeworffen / und nicht vollkommen ist/ achten / und wo am Ende einer Zeile ein solch Zeichen (=) stehet / die Theilung des Worts / und das / was im Anfang nechstfolgender Zeile gefunden wird / zu demselben gehöre / mercken.

8. So bald die Kinder im Lesen ziemlich fortkommen können / sollen sie auch / und zwar ohne Unterscheid / die Mägdlein so wohl als die Knaben / zum Schreiben angeführet werden / welches auf folgende masse zu treiben.

9. Nemlich/der Præceptor muß erst die Vorbereitung machen/ daß er den Kindern die Feder schneide/ und zeige/ wie sie solche recht fassen sollen/ darauf ihre Schreib-Büchlein vorhero etwas breche/ und auf dieselbe so lang/ biß sie gleich lernen schreiben/ blinde Linien mit einem Griffel oder Beyweiß ziehe/ nechst dem aber sie fein gerade und beqvemlich gegen die Tafel setze.

10. Alsdenn schreibet er nach seinem besten Fleiß und Vermögen/ (wie er sich denn/ wenn seine Hand nicht gut ist/ nach seinen Kupffer-Schrifften zu üben hat) den ersten Ursprung der Buchstaben/ nemlich/ das i in dreyen Zeilen nach einander an die Tafel/ und lässet die Kinder solche so bald in ihre Büchlein/ so gut als sie können/ nachmahlen/ gehet aber von einem zum andern/ und thut ihnen darzu mügliche Anweisung/ wo sie anfahen/ wie weit sie heraus schreiben/ und wie sie die Buchstaben ziehen sollen/ also/ daß er ihnen auch nach Gelegenheit die Hand führe/ biß sie damit ziemlich fortkommen können/ so hänget er sodann noch ein Strichlein dran/ und machet auch ein n/ nach dem n ein m/ und continuiret die obgedachte Art/ so wohl bey diesem/ als bey den andern Buchstaben/ ebenmäßig mit Anzeigung/ wie einer aus dem andern zu machen sey/ als aus dem c ein d/ oder ein e/ g oder q/ und so fort an/ insonderheit aber muß er bey denen Buchstaben anhalten/ die schwerer zu machen sind/ biß sie in allen fortkommen können.

11. Wenn er nun befindet/ daß sie in den eintzelen Buchstaben gnugsam geübet sind / so schreibet er aus denen / dem Lese-Buch hinten angedruckten Teutschen Reimen einen nach dem andern vor / und verfähret / wie mit den eintzelen Buchstaben/ jedoch/ daß er dabey zeiget / wie die Kinder etliche Buchstaben in gantzen Wörtern füglich an einander hängen / und wie sie die Syllaben am Ende und im Anfang der Zeilen zertheilen/ und sonsten ein Wort von dem andern unterscheiden müssen.

12. Sie sind aber zu gewehnen / daß sie anfangs / damit sie desto grössern Fleiß darauf wenden / und die Correction leichter geschehen könne / auf einmal über zwo Zeilen nicht schreiben / und die Zeilen und Wort nicht so enge in einander schrauben / sondern in geziemendem Raum von einander setzen.

13. Kan auch der Præceptor Zeit habē/den Kindern mit einer guten Vorschrifft auf einem Blätlein an die Hand zu gehen / so soll er solches nicht unterlassen / oder ihnen auch leichte Kupffer-Schrifften recommendiren/ und solche zu schaffen vermahnen/ sonsten aber nach diesem aus dem Lese-Büchlein die bekantesten Sprüche auf obgenannte Art nach und nach zu mehrer Ubung gebrauchen.

14. Die Correctio soll also angestellet werden / daß der Præceptor der Kinder auf einmal fünff / oder nach Gelegenheit mehr vor sich umtreten lasse/ und eines Büchlein nach dem andern

ansehe/

ansehe/ mit deutlicher Weisung/wo gefehlet worden/ ob ein Buchstab unförmlich gemacht/oder einer vor den andern / als ein p für ein b/ t vor d/ oder ein f vor ein v/ und so fort an; Als: **Prod** vor **Brodt**/ **Fader** vor **Vater** / und dergleichen/ gesetzet sey/ oder ob die Zeilen zu enge in einander stünden / oder was es sonsten seyn mögte / darauf den Fehler mit der Verbesserung auf den Rande/ oder wo er befindet / daß derselbe von vielen begangen worden sey / den andern allen zur Nachrichtung an der Tafel zeige.

15. Sind nun der Kinder viel/ so gehet er von fünffen zu fünffen fort/ so weit er kommen kan/ und nimmet die zurück gebliebenen in der folgenden Stunde vor / worbey er dieses inacht zunehmen/ daß er entweder die Kinder anhalte / allezeit den Tag und Monat/wenn sie geschrieben / drunter zu setzen / oder er muß es bey der Correction selbst beyfügen.

16. Das Rechnen ist dieser Claß ebenmäßig mit Knaben und Mägdlein so weit anzufahen / daß ihnen die Zahlen/nebst dem Einmal Eins beybracht/ und wenn es weiter zubringen /zum addiren und subtrahiren/ auf Art und Weise/ wie das gebräuchliche Rechen-Büchlein Weisung thut / geschritten werde / das Einmal Eins aber soll aus dem Lese-Büchlein/ da es am Ende zu befinden / in der Rechen-Stunde/durch vielfältiges herumlesen auswendig gelernet / und hernach also geübet werden/ daß der Præceptor ausser der Ordnung bald diese, bald jene Zahl / als wie viel ist

4. mal 6. / wie viel 5. mal 5. / wie viel 7. mal 8. und so fort an / frage.

17. Auf die Choral-Gesänge soll auch wöchentlich eine halbe Stunde gewendet / und die Kinder angehalten werden / daß sie aus denen Gesang-Büchlein / welche sie / so bald sie im Lesen fortkommen können / zu schaffen haben / einen Gesang nach dem andern / worzu anfänglich die bekanntesten / und die am meisten gebrauchet werden / zu nehmen / lesen und lernen / worbey der Præceptor mit Fleiß dahin zusehen hat / daß er den Kindern die groben idiotismos, als ein e für ein å / ein ỏ vor ein ů u / und so fort an / zu singen abgewehne / zumalen aber die Verfälschung des gemeinen Volcks / die darbey vorgehen / aus dem Büchlein zeigen und corrigiren / als / im Glauben: Uns mit Gaben gezieret schöne / vor zieret schöne. Item hält in einer Sünde gar eben / für hält in einem Sinne gar eben. Im 103. Psalm / was in mir ist der Name sein / für den Namen sein. Und im 130. Psalm / des muß sich fürchten jederman / und seiner Gnade leben / vor: des muß dich fürchten jederman / und deiner Gnade leben. Im Oster-Lied / JEsus Christus unser Heyland: Die Sünd hat er empfangen / vor gefangen. Im Gesang / Nun freut euch lieben Christen gemein: Er wand zu mir seins Vaters Hertz / vor: sein Vater-Hertz. Im Gesang / Ich ruff zu dir HErr JEsu Christ: Es mags niemand ererben / noch erwerben / durch Wercke deiner Gnad / für / es mag niemand ererben / noch

noch erwerben / durch Wercke deine Gnad / und was dergleichen mehr ist.

18. Alle die Lectiones werden in ihrer Ordnung und zu der Zeit / davon unten Cap. 5. Meldung geschicht / getrieben / jedoch / daß zuförderst das Lesen beobachtet / und in einen guten Grund geleget werde.

Cap. IV.

Von Unterweisung der obern Claß.

§. 1.

IN die obere Claß gehören die Kinder / welche nun die Lectiones der mittlern Claß absolviret / und sonderlich im Lesen so weit gebracht worden / daß sie ohne sonderlichen Anstoß damit fortkommen können / und also mit Nutz haben fortgesetzet werden mögen.

2. Dieselben aber hohlen nach / was etwa im Catechismo noch zurück blieben / als die Hauß-Tafel und Frag-Stücke Lutheri / schreiten sodann zum kurtzen Begrieff / der auf den Catechismum im Lese-Buch folget / und lernen aus demselben erstlich / was darinnen mit * gezeichnet ist / und hernach das übrige ; Hierauf gehen sie fort zum Christlichen Unterricht von etlichen Lehr-Puncten / und machen ihnen denselben bekannt / jedoch daß sie fürnemlich daraus fassen / was mit groben

ben Buchstaben gedruckt / und durch die auf dem Rande befindliche Fragen zur Antwort erfordert wird.

3. Nechst dem werden die übrige im Lese-Buch befindliche und ungezeichnete Sprüche/wie auch der 3. 6. 13. 15. 22. 25. 27. 32. 34. 51. 63. 84. 85. 90. 91. 103. 113. 116. 122. 127. 139. 143. und 146. Psalm / neben den übrigen Reim-Gebethlein getrieben / und solches alles geschicht nicht durch herum-lesen / wie bey der mittlern Claß üblich ist / sondern es werden besagte Materien nach und nach / und zwar anfänglich denen/ die neulich in diese Claß gesetzet worden / auf einmal etwa so viel / als auf 10. Zeilen in octavo gehet / mit der Zeit aber ein mehrers daheim zu lernen aufgegeben / und hernach in der Schul von ihnen erfordert.

4. Es muß aber allhier nothwendig ein Unterschied gehalten werden unter denen/die schon übers Jahr/ oder noch länger in dieser Claß gesessen haben/und unter denen / die von neuen hinein kommen. Denn jene fahren in ihren Lectionen / als Lehr-Puncten / Sprüchen / Psalmen / Brieff-Lesen/ Schreiben und Rechnen / so lange in der Ordnung fort / biß sie solche absolviren / und zur Dimission tüchtig gemacht werden: Diese aber werden in dem / was sie vermög des Methodi noch zu lernen haben / fortgeführet / und erfordert der Præceptor in der Schul so wohl von jenen als diesen das ihre / jedoch / daß sie beyderseits/ es mag die Recitation geschehen von wem sie wolle / zugleich

gleich aufmercken / zumalen aber jene / wenn etwas vorkömmet / daß sie schon gelernet / mit unter zu recitiren angehalten werden. Wenn aber das gedruckte gelesen wird / so gehet es mit allen gleich / und müssen jene vorgehen / diese aber darinnen nachfolgen.

5. Das Lesen soll allhier durch fleissige Ubung zur Fertigkeit gebracht werden / und so viel das gedruckte betrifft / wird hierzu das zu mehrer Lesens-Ubung eingeführte Büchlein ordentlich gebraucht / aber ausser diesem soll das in jede Schul geschaffte Exemplar der Sterbe-Kunst in gewisse Lectiones getheilet / und also Wechselsweise von den Kindern darinnen gelesen werden / daß sie nach Gelegenheit etwa in 6. Wochen einmal damit durchkommen mögen / jedoch sollen zuförderst die in der Vorrede §. 15. benennte Gebeth öffters / und nach Gelegenheit des Morgens frühe zum Anfang / und das Abend-Gebeth nach Mittage beym Ausgang der Schulen alle Tage gelesen / und solcher gestalt wohl bekannt gemacht werden. Wenn man die Biblische Historien / oder die Bibel in der Schul haben kan / sollen die im Lesen geübte Kinder / zumalen / wenn die Zeit ihrer Dimission herbey rücket / darinnen unter der Hand auch geübet / jedoch nur allein die Biblische Capitel / die man in der Kirchen zu verlesen pfleget / darzu gebrauchet werden. Mit denen / die nun im Gedruckten recht fortkommen können / soll das Geschriebene auch vorgenommen / und ihnen erstlich leserliche / hernachmals etwas unleserli-

serliche Schrifften darzu vorgegeben werden / biß sie darinnen eine sattsame Wissenschafft erlangen / und ist hier wohl zu beobachten / was oben Cap. 3. §. 7. wegen des Lesens angeführet worden.

6. Das Schreiben wird in dieser Claß ferner also fortgetrieben / daß die Materien darzu fürnemlich aus dem Christlichen Unterricht von etlichen nothwendigen Lehr-Puncten / oder der Catechismus-Ubung und gedruckten Sterbe-Kunst / von einem Stück zum andern genommen / wie nicht weniger etliche gewisse / und zwar absonderlich / die in der also genannten Lesens-Ubung begriffene Gebethlein gebrauchet werden.

7. Die Art und Weise bestehet darinnen / daß der Præceptor den Kindern so lange mit den Vorschrifften an der Tafel / oder in ihren Büchern sonst an die Hand gehe / biß sie so wohl recht / als auch fein und deutlich nachschreiben können / als denn lässet er sie vor sich aus obgemeldten Materien / welche er ihnen nach und nach aufzugeben hat / zu Hause sich mehr und mehr üben / und wendet die zum Schreiben verordnete Stunde zur Correction an. Gleichwie aber die Vorschrifften um der Ursach willen / die schon oben bey der mittlern Claß Cap. 3. §. 12. angeführet worden / nicht zu lang seyn / noch über eine Octav-Seiten sich erstrecken dürffen: Also / wenn die Kinder hernach vor sich schreiben / sind sie nicht an solche Masse gebunden / sondern können ein mehrers zulegen.

8. Damit aber der Præceptor auch wissen könne / ob denn die Kinder ohne Vorschrifften etwas

was orthographicè schreiben können / so sol er sie entweder / was sie auswendig gelernet / als Catechismum / Sprüche und Psalmen aus ihren Köpffen hinschreiben lassen / oder es ihnen vorsagen / oder ein Kind nach dem andern unter den besten Wechselsweise aufstellen / und den andern dictiren lassen / mit Anzeige / wie es geschehen soll / nemlich: deutlich / langsam und mit Beobachtung der Commatum, Puncten, und dergleichen.

9. Befindet sichs nun in der Correction, daß etliche noch in der Orthographi anstossen / so sind dieselbe noch länger nach den Vorschrifften / oder aus den Büchern zu üben.

10. Wenn ein Zweiffel vorfället / mit welchen Buchstaben ein Wort zu schreiben sey / soll der Præceptor darüber den Pfarrer fragen / oder das Lese-Büchlein / und sonderlich die Teutsche Bibel lassen Richter seyn.

11. Das Rechnen wird durch die vier Species nach Anweisung des Rechen-Büchleins fortgetrieben / hernach die Regula de Tri, und endlich / wenn es so weit gebracht werden kan / die Brüche vorgenommen / und wie nun der Præceptor ein Kind nach dem andern an der Tafel eine Prob thun / und darauf das Exempel / von allen / die so weit kommen sind / in ihre Büchlein nachschreiben lässet / weßwegen sie auch bey guter Aufmerckung zu erhalten. Also soll er ihnen auch mündlich durch allerhand Exempel den Grund recht beybringen / und bald diese / bald jene Zahl fragen / als 3. zu 8. / oder

oder 4. zu 9. / wie viel machts? 5. von 7. / oder 4. von 9. / wie viel bleibt? 5. in 25. / 6. in 34. / 7. in 42. / wieviel hab ichs? und so fort an.

12. Dieweil auch die Schul-Jugend / zumaln in dieser Claß / vor allen Dingen zu heylsamen Verstand / und Gebrauch dessen / was sie aus dem Catechismo / kurtzen Begriff / Lehr-Puncten / Sprüchen und Psalmen gelernet / wie auch zu fleißiger Auffmerckung auf die Predigten / zu führen ist: Als wird / wie in beyden Stücken zu verfahren / in den folgenden Cap. 6. und 7. ausführlich berichtet.

Cap. V.

Von Eintheilung der Lectionen in die Schul-Stunden.

§. 1.

Daß auf den Montag / Dienstag / Donnerstag / und Freytag 6. Stunden als 3. Vor und 3. Nachmittage / Mittwochen und Sonnabends nur vor Mittage 3. Stunden zur Schul-Arbeit ordentlich angewendet werden sollen / ist oben Cap 1. §. 7. schon gedacht. Ob aber an einem und andern Ort / da die Gemeinden gering / und der Kinder wenig sind / bißweilen eine wenigere Zeit gnug sey / stehet bey des Consistorii Erkänntnis.

2. In der ersten Frühe-Stund wird allezeit ein Catechismus-Gesang gesungen / und zwar ein solcher / der sich zu dem Haupt-Stück des Catechismi / so recitiret wird / schicket / nemlich / bey dem ersten Stück der heil. Zehen Gebote / soll gesungen werden.

Diß sind die heiligen Zehen Gebot / rc.

Oder:

Mensch / wilt du leben seeliglich / rc.

Vor dem andern Stück der Christlichen Glaubens-Artickel soll gesungen werden:

Wir gläuben all an einen GOtt / rc.

Oder:

GOtt der Vater wohn uns bey / rc.

Vor dem dritten Stück / nemlich / dem Vater Unser / soll gesungen werden:

Vater Unser im Himmelreich / rc.

Oder:

O Vater aller Frommen / rc.

Vor dem vierdten Stück / nemlich / dem Sacrament der H. Tauffe / soll gesungen werden:

Christ unser HErr zum Jordan kam / rc.

Vor dem fünfften Stück des Catechismi / nemlichen / der Absolution / oder Amt der Schlüssel / soll gesungen werden:

Erbarm dich mein / O HErre GOtt / rc.

Oder:

Allein zu dir HErr JEsu Christ / rc.

Vor dem sechsten Stück / als dem Sacrament des Altars / soll gesungen werden:

JEsus CHristus unser Heyland/ der von uns den/ 2c.

Oder:

Ich danck dem HErrn von gantzem Hertzen/ 2c.

Oder:

GOtt sey gelobet und gebenedeyet/ 2c.

Endlich sollen auch gleicher massen die Frag-Stücke Lutheri recitiret/ und darzu gesungen werden.

Aus tieffer Noth schrey ich zu dir/ 2c.

Vor der Hauß-Tafel/ welche in zwey gleiche Stücke abzutheilen/ soll gesungen werden:

JESU/ wollst uns weisen/ 2c.

3. Nach diesem wird der Morgensegen/ Glaube und Vater Unser gesprochen/ und darauf das Stück des Catechismi Lutheri/ so die Ordnung mit sich bringet/ von zweyen Kindern recitiret.

Darauf soll Montags/ Dienstags/ Mittwochs und Donnerstags der Verstand des Catechismi mit der obern Claß eine halbe Stunde aus dem kurtzen Begriff und Christlichen Lehr-Puncten getrieben werden: Jedoch/ daß auf den Montag die Repetition der vergangenen Sonntags-Predigt/ wenn sie auf dem Sonntag zurückblieben/ vorher geschehe/ und hören die mittlern zu. Die andere Helffte dieser Stunde wird zum Teutschē Lesen mit der obern Claß angewendet. In der andern Frühe-Stunde wird mit der mitlern Claß das Lesen getrieben/ und schreibet indeß die oberste.

4. In

4. In der dritten Frühe-Stunde wird mit der mittlern Claß auf den Montag und Mittwoch die Helffte der Stunde zum Catechismo / und wenn derselbe durchgelernet/eine Viertelstund zum kurtzen Begriff / und die andere Viertelstunde zur Repetition des Catechismi / auf den Dienstag und Donnerstag aber zu Sprüchen uñ Psalmen/ und die andere Helffte solcher Stunde bey der untersten Claß auf den Montag und Mittwoch zu Erlernung der Wort des Catechismi/und auf den Dienstag und Donnerstag zu Erlernung der Sprüche und Psalmen angewendet / und übet sich indessen die obere im Schreiben / oder lernet / was ihnen der Præceptor auffgegebē/auswendig.

5. Nach Endung der Stunden Vormittag wird gebethet das Vater Unser/der Christliche Glaube/ und drey Sprüche von den Glaubens-Artickeln/ wie dieselbige in der Ordnung bey dem Lesebüchlein befindlichen / und welche sie gelernet haben. Worbey inacht zu nehmen/daß deren/ welche gar zu kurtz/ein oder zween mehr / und hingegen der längern nur zween/oder einer auf einmal/genommen werden können. Wird aber vorher gesungen einen Tag um den andern:

Durch Adams Fall ist gantz verderbt.
HErr Christ/der einig GOttes Sohn.
Ach GOtt vom Himmel sieh darein.
In dich hab ich gehoffet / HErr.
Wenn wir in höchsten Nöthen seyn.
Mag ich Unglück nicht widerstahn.

Ein feste Burg ist unser GOtt.
Es woll uns GOtt genädig seyn.
Nun freut euch lieben Christen gemein.
Es ist das Heyl uns kommen her.
Nun lob mein Seel den HErren.
Ich ruff zu dir/ HErr JEsu Christ.

Wenn die Hohen Feste/ oder andere Jahr-Zeiten einfallen/ sollen zu Ausgang der Schulen Vormittag/ anstatt der vorgedachten/ auch die gewöhnlichen Fest-Gesänge gesungen werden/ als:

Auf Weyhnachten.

Gelobet seyst du JEsu Christ.
Christum wir sollen loben schon.
Der Tag der ist so freudenreich.
Vom Himmel kam der Engel-Schaar.

Aufs Neue Jahr.

Das alte Jahr vergangen ist.
Helfft mir GOttes Güte preisen.

Zur Fasten-Zeit:

Christe/ der du bist Tag und Liecht.
Da JEsus an dem Creutze stund.
Christus/ der uns seelig macht.
Hilff GOtt/ daß mirs gelinge.

Um Ostern:

Christ lag in Todes-Banden.
JEsus Christus unser Heyland.
Christ ist erstanden.
Erstanden ist der heilig Christ.

Um

Um Himmelfahrt.

Christ fuhr gen Himmel.

Nun freut euch GOttes Kinder all.

Um Pfingsten.

Nun bitten wir den heiligen Geist.

Komm heiliger Geist/ HErre GOtt.

Komm GOtt/Schöpffer Heil. Geist.

Auf das Fest der Heiligen Dreyfaltigkeit.

Der Du bist Drey in Einigkeit.

Allein GOtt in der Höh sey Ehr.

Zum Anfange der Mittags-Stunden sollen folgende Gesänge einer um den andern/ gesungen werden:

Dancket dem HErrn/ denn 2c.

Nun last uns GOtt dem HErren.

HErr GOtt/nun sey gepreiset.

Erhalt uns HErr/bey deinem Wort.

6. Montags sol in der ersten Mittags-Stunde die mitlere Claß zum Schreiben angeführet werden / die obersten schreiben auch für sich. Dienstags aber sol die erste Mittags-Stunde vollständig zum Rechnen gebrauchet werden / mit den obern und mittlern/ so schreiben können.

7. Donnerstags aber und Freytags / wo man kein Figural singet / sol eine Viertel-Stunde zum Choral-Singen genommen / und die andere Zeit zum Schreiben angewendet werden. Wo aber Figural gesungen wird / bleibet die gantze Stunde zum Singen.

8. Im Anfang der andern Nachmittags-Stunde werden die in der mittlern Claß auf den Montag / Dienstag / und Donnerstag allezeit eine Viertel Stunde im Lesen geůbet. Die ůbrigen drey Viertel Stunden aber / wie auch die gantze dritte Stunde werden bey den kleinern zum ABC und Syllabiren angewendet / und schreiben unterdessen die mittlern / wenn sie darinnen vor sich etwas thun kǒnnen.

9. Beym Außgang dieser Nachmittags-Schul wird wieder etwas gesungen / so gut mans bey diesen Kindern haben kan / und werden hierzu folgende Gesånge einer nach dem andern gebrauchet / als:

GOtt der Vater wohn uns bey / ꝛc.
O Vater aller Frommen / ꝛc.
Auf meinen lieben GOtt / ꝛc.
Erhalt uns Herr / bey deinem Wort / ꝛc.

Hernach wird der Abendseegen / Glaube und Vater unser gebetet / und damit geschlossen.

10. Des Freytags wird nach der Predigt eine Woche um die andere in allen Classen repetiret / wie oben Cap. 1. §. 23. befohlen.

Wenn aber nicht repetiret wird / bleiben die Donnerstags Lectiones.

11. Sonnabends frůhe wird in der ersten Stunde / nach dem Singen und Beten / an statt der Catechismus-Ubung / die Helffte zu Sprůchen und Psalmen / in der obersten / und die andere Helffte bey der mittlern Claß zu ihren Sprůchen und Psalmen angewendet.

12. Die andere Früh-Stunde wird halb die Sonn- oder Festags-Epistel und das Evangelium/ von den beyden obern Classen gelesen. Und das übrige Theil bey der obern Claß zu den Reim-Gebethlein und Rechnen angewendet.

13. In der dritten Sonnabends-Stunde wirds gehalten/ wie Montags in der dritten Stunde/ darvon allernechst vorher Nachrichtung zu finden.

14. Was bißhero bey Eintheilung der Lectionen in gewisse Tag und Stunden weitläufftig gemeldet worden/ solches wird in folgender Tabella kürtzlich wiederholet/ und für Augen gestellet.

15. Bey welcher auch noch ferner dieses zu erinnern/ nemlich: Es sollen die Schulmeister solche Stunden-Tabella, auf des Pfarrers Verordnung/ Patentsweise auf einen gantzen Bogen abschreiben/ und in der Schul-Stuben aufhängen/ damit man sich jederzeit darinnen zuersehen/ und darnach zu achten haben möge.

16. Schließlichen ist bey dieser Abtheilung meistlich auf die Schulen/ da sich nur ein einiger Præceptor befindet/ gesehen worden/ wo aber derselben zween vorhanden/ da soll einer die zwo untersten/ und der eine die oberste Claß informiren/ und zugleich auch die Teutsche Materien mit denselben treiben. Wie es in den Städten/ wo mehr Classes und Præceptores befunden werden/ zu halten sey/ darüber ist des Consistorii Verordnung zuerwarten.

Stund	Montags	Dienstags	Mitwochs
	Zum Eingang wird gesungen/ nach dem 2.§.Cap.V.		
I.	Kurtze Wiederholung der Sonntags-Predigt/ so selbige nicht eher geschehen konnen.		Wie Montags.
	Die Helffte zum K. Begriff und Christl. Lehr-Puncten mit der obern Claß. Die Mittlere hören zu. Die andere Helffte lesen/ die in der obern Claß.		
II.	Lesen die Mittlere. Schreiben die Obere.	Wie am Montage.	
III.	Halb zum Catechismo mit der Mittlern: Und so derselbe durchgelernet / eine Viertel Stunde zum kurtzen Begriff.	Halb Sprüche und Psalmen mit den Mittlern. Halb S rüche und Psalmen mit der unterstē Claß.	Wie Montags.
	Halb zu Erlernung der Wort des Catechismi mit den Untersten. Die Obere schreiben oder lernen auswendig.		
	Zum Ausgaug wird wieder gesungen und gebethet/		
IV.	Schreiben die Mittlere nach Anleitung. Die Obere für sich.	echnen die Obere / die Mitlere schreiben/ wenn sie können.	
V.	Eine Viertel Stund lesen die Mittlere. Drey Viertel Stund A B C / und Syllabiren mit den Untersten.		
VI.	A B C / und Syllabiren mit den Untersten.		
	Zum Ausgang wird gesungen/ wie §.9.Cap.V. befohlen/		

Donnerstags	Freytags	Sonnabends
nd darauf gebethet/nach dem 4.§.Cap.V.		
Wie Montags.	Predigt / Oder: Wo die Predigt nicht in die Schul-Stunde fällt/ wie Donnerstags.	Halb zu Sprüchen und Psalmen mit den Obersten. Halb mit den Mittlern zu ihren Sprüchen und Psalmen.
Wie Montags.	Wenn nicht repetiret wird/ bleiben die	Evangelia und Epistel lesen beyde Obere/ und wenden die übrige Zeit zu Reim-Gebethlein und Rechnen an.
Sprüche u. Psalmen/ mit den Mitlern. Erlernung der Worte des Catechismi mit den Untersten. Die Obere schreiben oder lernen auswendig.		Wie Montags.
ach dem 5.§. des V. Cap.		
Eine Viertel Stund zum Choral-singen/ wo nicht figurirt wird/ und 3. Viertel Stund zum schreiben: Wo figuriret wird/ gantz zum Schreiben.	Donnerstags Lectiones.	
Wie Montags.		
Wie Montags.		
und gebetet/ wie daselbst erinnert.		

CAP. VI.

Von der Art und Weise/den Verstand des Catechisimi zu treiben.

§. 1.

OB wohl von den Kindern in der untersten und mittlern Claß fast nicht ein mehres erfordert werden kan/ als daß sie den Catechismum/und die ihnen verordnete Sprüche und Psalmen den Worten nach nur recht fertig lernen; Jedoch wenn nun der kurtze Begriff/und zumalen die Lehr-Puncten in der obern Claß darzu kommen/ so muß auch denen/bey welchen sich der natürliche Verstand je mehr und mehr mit den zunehmenden Jahren ereignet/zu dem rechten Verstand des gelerneten nothwendige Anweisung gethan/ und selbiger insonderheit bey denen/ die entweder zum Gebrauch des H. Abendmahls/oder zur gäntzlichen Dimission aus der Schul zu bereiten sind/ geschärffet werden.

2. Welches folgender gestalt geschehen soll/ und kan: Nemlich/ weil der kurtze Begriff an sich selber zu mehrerm Verstand des Catechismi/ und die Christliche Lehr-Puncten zu weiterer Erklärung/so wohl des Catechismi/ als des kurtzen Begriffs angesehen sind: Also muß solcher Zweck vor allen Dingen wohl beobachtet/ und immer eines durch das andere deutlicher gemacht werden: Daher bey solcher Ubung der Catechismus/kurtze Begriff/uñ Christliche Lehr-Punkten nicht mehr/wie vorher/

vorher/ wenn ſie den Worten nach gelernet werden/geſchehen/als unterſchiedliche Lectiones getrieben/ſondern an Orth und Enden/ wo eines das andere erkläret/ füglich zuſammen gezogen werden müſſen/ auf die Art und Weiſe/ wie die gedruckte Catechiſmus-Ubung Anleitung gibt.

3. Worbey denn auch nach jetzt-erwehnter Anweiſung die gelerneten Sprüche/ Pſalmen/ und dergleichen/nützlich angewendet werden können.

4. Und müſſen nun nicht nur die bey dem kurtzen Begriff auf dem Rande befindliche Neben-Fragen/ſondern auch andere mehr gebrauchet/ jedoch dieſelbe alſo eingerichtet werden/ daß ſie genau auf die Sache gehen/ und die Antwort ſelbſt aus der vorhabenden Materia an die Hand geben.

5. Wo noch etwas ſchwerers vorkömmet/ ſoll es mit andern Worten kürtzlich erkläret/ und in dieſem allen die Pfarrer nicht allein den Præceptorn nach befundener Nothdurfft an die Hand gehen/ſondern auch ſelbſten etwa wöchentlich einmal eine ſolche Ubung mit den obgemeldten Schul-Kindern vornehmen.

Cap. VII.

Von der An- und Unterweiſung/ wie die Predigten gemercket/und examiniret werden ſollen.

§. 1.

Damit die Kinder zeitig zu Beſuchung des Gottees-Dienſtes/ und guter Andacht

und

und Aufmerckung bey denselben angeführet werden mögen / sollen sie die Præceptores darzu halten / daß sie sich alle / ausser Leibes-Schwachheit / uñ andere unumgängliche Nothdurfft / auf Soñ- und Fest-Tage / frühe / so bald zum ersten mal geläutet wird / in der Schule versammlen / und darinnen das Evangelium / und aus der gedruckten Kinder-Postill die Erklärung von einem nach dem andern verständiglich lesen lassen / sodann die grössern befragen / was sie daraus behalten / und ihnen nach Befindung fernere Weisung thun / wie sie das nothwendigste fassen mögen. Damit aber dieses desto füglicher geschehen könne / soll nach dem ersten Puls irgend eine halbe Stunde mit dem Geläut innen gehalten / und diese Ubung abgewartet werden.

2. Wo es aber die Zeit / die zum Gottesdienst angewendet wird / in den Filialn, oder auch wohl in etlichen Pfarr-Kirchen nicht leidet / daß solches vor der Kirchen geschehen könne / da soll es auf den Sonnabend vorher in der Schule / in der Stunde / wenn sonst die Epistel und Evangelium zu verlesen sind / zu Werck gerichtet werden.

3. Wenn ausgeläutet wird / sollen sie still und zu paaren in die Kirche gehen / und wenn sie hinein kommen / den Gottes-Dienst mit einem andächtigen Vater Unser anfahen: So gesungen wird / den Gesang aufsuchen. Item / wenn die Epistel und Evangelium / und auf die Fest-Tage die Fest-Fragen gelesen werden / dieselben gleichfals in ihren Evangelien- und Lese-Büchern aufschlagen /

gen/

gen / und zu dem Ende solche Bücher bey sich haben/und sich sonsten in allem auf die masse / wie sie im VII. Punct des Christlichen Unterrichts zu vernehmen haben/beym Gottesdienst erweisen.

4. Auf die Predigt sollen sie insonderheit mit Fleiß mercken/uñ die grössern etwas daraus nachzuschreiben / die Kleinen aber zum wenigsten ein und ander Sprüchlein daraus zu behalten / gewehnet werden.

5. Es ist aber denen in der obern Claß zu weisen/worauf sie in der Predigt eigentlich Achtung zu geben/nemlichen/ **Erstlich**/ auf den Text/ der da erkläret wird / welcher nach dem kurtzen Eingange und gesprochenem Vater Unser/den aufgestandenen Zuhörern deutlich und langsam vorgelesen wird.

6. Darnach ist ihnen zu sagen/ daß die Predigt an ihr selbst gemeiniglich vier Theil in sich begreiffe: Erstlich den Eingang. 2. Die Abtheilung. 3. Die Abhandlung der vorgenommenen Stücke. 4. Den seeligen Gebrauch und Nutzen.

7. Der **Eingang** (oder Anfang) der Predigt wird genommen von einem Spruch aus der Bibel/ oder Historien und Geschicht / oder Vorbild Alten Testaments / oder Gleichnis aus der Natur/oder sonst einem denckwürdigen Dinge.

8. Die **Abtheilung** des Texts geschicht in zwey oder mehr Stücken oder Puncten. Bißweilen wird auch ein eintziges Püñctlein vorgenommen abzuhandeln.

9. **Die Abhandlung** geschicht durch Erklä-

rung derselben Stücke / wie sie im abgelesenen Text nacheinander / dem Wort-Verstande nach / zubefinden. Worbey denn auch der vorkomenden Umstände / als der Personen / Zeit und Orts zugedencken.

10. Der seelige Gebrauch und Nutz jedern Stücks bestehet:

I. In der Lehre / das ist / wenn ein Glaubens-Artickel / oder zum Christenthum gehöriger Punct / aus dem vorhergehenden Text bestätiget / und weiter ausgeführet wird.

II. In Trost / wenn aus dem Text gezeiget wird / wie man denselben in leib- und geistlichen Nöthen zum Trost und Aufrichtung des Hertzens brauchen solle.

III. In Vermahnung / wenn entweder Ursachen aus dem Text angeführet werden / die den Menschen zum Christlichen Glauben und gottseligem Leben anreitzen und bewegen sollen / oder nur eine blosse Aufmunterung geschicht.

IV. In Warnung / wenn aus dem Text angezogen wird / was für Straffe daher zu gewarten / wenn man falscher Lehre anhänget / oder in Gottlosigkeit / Schanden und Lastern lebet; Oder sonsten Andeutung geschicht / daß man sich um GOttes Gebots willen für diesen oder andern bösen Stücken hüten solle. Und zwar wird entweder nur eins unter diesen viererley Nutzen bey jedem Punct angeführet / oder aber mehr / nachdem es die Beschaffenheit des Texts an die Hand giebt.

11. Als zum Exempel: Am Sonntag Esto mihi oder Qvinqvagesimæ, wird nach dem ersten kurtzen Eingange der **Text des Evangelii** vorgelesen / Luc. 18. **JEsus nahm zu sich die Zwölffe / und sprach zu ihnen** / 2c.

12. Die Predigt über solchen Text begreifft die vorgedacht vier Theil in sich / und zwar ungefährlich und Exempels weise folgender gestalt:

Der **Eingang** ist genommen von dem Vorbilde der Oster-Lämmer im Alten Testament / welche auf das Oster-Fest von den Israeliten musten geschlachtet / gantz gebraten / und gessen werden / also / daß ihnen kein Bein zubrochen würde / wie hievon im 2. B. Mos. 12 zu lesen. Dieser Gottes-Dienst deutet auf Christum / wie es in der 1 Cor. 5. erkläret wird davon wir im Oster Lied singen: Hie ist das rechte Oster-Lamm / Davon GOtt hat geboten / Das ist an des Creutzes Stamm in heisser Lieb gebraten / 2c. Von welchem auch im Evangelischen Text gehandelt wird.

13. Die **Abtheilung** des Evangelii bestehet in zwey Stücken:

I. Wie Christus sein Leiden / Sterben und Aufferstehung seinen Jüngern zuvor verkündiget habe;

II. Wie Er einen Blinden sehend gemacht habe.

14. Die **Abhandlung** dieser Stücke bestehet in Erklärung des Texts / da denn im ersten Stück absonderlich etliche Umstände erwogen werden.

15. Hier-

15. Hierbey ist folgender Gebrauch und Nutz angeführet.

I. Aus den Worten: **Des Menschen Sohn wird überantwortet werden den Heyden/ etc.** Ist angeführet worden eine **Lehre von Christo**/ wahrem GOtt und Menschen/ daß er in seiner angenommenen Menschheit für uns gelitten habe/ gestorben sey/ und wieder von den Todten aufferwecket.

II. Eben aus diesen Worten ist ein **Trost** genommen worden/ daß wir in Anfechtungen wegen unserer schweren Sünden/des Zorns GOttes/und und der ewigen Verdammnis/ einig und allein uns trösten sollen unsere lieben Heylandes JEsu Christi/der mit seinem Leiden und Tod für alle unsere Sünde gnug gethan/ und hierdurch uns mit GOtt versöhnet hat/ also/ daß alle Bußfertige und Gläubige durch Ihn Vergebung der Sünden/die Gerechtigkeit und ewiges Leben haben sollen.

III. Ingleichen ist aus solchen Worten eine **Vermahnung** angeführet/daß wir uns ja sollen zu den angehenden und künfftigen Paßions-Predigten fleißig halten/ damit wir das heilige bittere Leiden und Sterben Christi recht mögen verstehen lernen/ und uns dessen in aller Noth und Anfechtung hernach trösten können.

IV. Aus den Worten: **Sie aber vernahmen der keines/ etc.** ist eine **Warnung** herbey geholet worden/ daß wir für muthwilliger Unwissenheit und Unverstand uns fleißig hüten sollen/

bey

bey so hellem Liecht des Evangelii / damit nicht auch von uns möge gesagt werden / was von den Jüngern des HErrn Christi / denen alles so deutlich war von Ihm erkläret worden / im Evangelio stehet : **Sie aber vernahmen der keines / und die Rede war ihnen verborgen / und wusten nicht / was das gesagt ward.**

16. Im andern Stück des Evangelii werden ingleichen die Umstände der Historien nacheinander betrachtet / nebenst folgendem Nutzen:

I. Aus dem / daß ein herrliches Wunderwerck von Christo verrichtet / ist diese Lehre vorgestellet worden / daß Er / der HErr Christus / wahrer Allmächtiger GOTT sey / der allein Wunder thut / Psalm. 98.

II. Aus dem / da der Blinde zu Christo geseufftzet / und darauf von demselben sehend gemacht / ist dieser **Trost** angeführet worden / daß / wenn auch wir zu Christo hertzlich seufftzen / Er uns gewiß an unser Seelen durch sein Wort erleuchten / und dadurch in das ewige Leben bringen wolle.

III. Aus den Worten / daß der Blinde wieder sehend gemacht / und dem HErrn nachgefolget / ist eine **Vermahnung** vorgestellt worden / daß wir auch dem HErrn Christo / als dem Liecht der Welt / nachfolgen sollen / 2c.

17. Nachmittags sollen sie sich gleichfalls unter dem Geläut wieder zur Schule finden / und wenn der Schulmeister bey ihnen seyn kan / soll er die Frühe-Predigt mit ihnen repetiren / wo aber

nicht / soll er sie etwas aus dem Christlichen Unterricht von etlichen Lehr-Puncten lesen lassen / einen Custodem über sie bestellen / und die Repetition der Predigt biß auf folgenden Montag versparen / wie im vorhergehenden V. Capitel schon Erwehnung geschehen.

18. Es soll aber der Præceptor das Examen der Predigt nicht nur auf das / was die Kinder aufgeschrieben / sondern auch / was sie über dieses noch daraus gemercket haben / richten / und ihnen je mehr und mehr / was etwa noch ermangelt / nachzuholen / so weit sich ihr Captus erstrecket / Anweisung thun.

19. Bey dem Aufschreiben muß den Kindern der Vortheil gezeiget werden / wie sie das fürnehmste etwa mit der Feder kurtz fassen / und das übrige im Sinn zu behalten beflissen seyn müssen / und stehet dahin / ob zumalen im Anfang / und ehe die Kinder recht drein kommen / solche Anstalt zu machen sey / daß ihrer etwa drey und drey / vier und vier zuföderst den Eingang / darauf andere eben so viel die Abtheilung und Handlung / und endlich andere den nützlichen Gebrauch aufzeichneten.

20. Doch müste der Præceptor in der Repetition solches alles zusammen tragen lassen / daß es ein jeder gantz bekomme.

21. Die Præceptores selbsten sollen nicht unterlassen / die Predigten nachzuschreiben / damit sie nicht allein mit dem Examine desto besser fortkommen / sondern auch den Schülern / was sie

nicht erreichen und behalten können / communiciren mögen.

22. In solchem allen haben sich die Præceptores nach befundener Nothdurfft bey den Pfarrern weitern Unterrichts zuerholen.

Cap. VIII.

Von Pflantz- und Erhaltung der Christlichen Zucht und Gottseeligkeit.

§. 1.

WEil die Christliche Zucht bey den Kindern so nöthig ist / daß ausser derselben alle Unterweisung vergeblich angewendet wird/und mehr zu argem als zum guten ausschläget / so ist dieselbe mit höchstem Fleiß und grossem Eyffer zu beobachten.

2. Und sollen dieselben bald anfangs gewehnet werden / daß sie bey der Unterweisung / die ihnen aus dem Catechismo und GOttes Wort geschiehet/ gebührende Andacht und Auffmerckung/ ohne herum fladdern / gaffen / und dergleichen/ gebrauchen/mit Bedeutung / daß auff solche Masse GOtt selber mit ihnen rede / und sie deßwegen alles mit grosser Ehrerbietung zuhören / und anzunehmen hätten / welches nicht weniger von ihnen beym Gebet/ unter dem Singen/und währendem

Gottes-Dienste zu erfordern ist / wie darzu Anleitung aus dem VI. Lehr-Punct art. 1. n. 2. und aus dem 7. art. 1. n. 2. zu nehmen ist.

3. In gemein ist ihnen Gottes Gegenwart fleißig vorzustellen / und fest einzubilden / daß er an Orthen und Enden allernechst um sie sey / alle ihr Thun sehe / alle ihre Reden höre / und alle ihre Gedancken wisse / damit sie sich dergestalt für ihme kindlich scheuen lernen.

4. Und wie sie nechst dem auf die Gefahr zu führen sind / darinnen sie gleich andern Menschen / wegen der geschwinden Fälle / die sich zutragen können / zumalen aber wegen des leidigen Teufels / der ihnen Nacht und Tag an Leib und Seele Schaden zu zufügen suchet / wie auch der bösen Welt und ihres verderbten Fleisches / nach Inhalt der sechsten Bitte / schweben: Also sind sie auch insonderheit ihrer Sterblichkeit öffters zu erinnern / und nach Anweisung der gedruckten Sterb-Kunst / wo etwa mit einem Spruch / Reim-Gebethlein / und dergleichen / so sich dahin bezeucht / darzu Anleitung gegeben wird / mehr und mehr / wie sie sich zum seeligen Ende bereiten sollen / zu unterweisen. Die Wohlthaten GOttes / als daß er sie erschaffen habe / und noch täglich erhalte / durch seine heilige Engel leite und beschütze / sie in der Heil. Tauffe um Christi willen zu seinen Kindern angenommen / und sie dermaleinst nach ihrem Tode zu sich in den Himmel nehmen wolle / sind ihnen beweglich vorzustellen / mit sonderlicher Erinnerung / so offt als

ihnen

ihnen etwas gutes wiederfahren / oder ein bevorstehendes Unglück ohne grossen Schaden abgegangen / daß solches dem lieben GOtt zuzuschreiben und zu dancken sey.

5. Insonderheit ist ihnen aus dem andern Articlel des Christlichen Glaubens / und aus dem dritten Lehr-Punct fleißig einzubilden / wie hoch sich unser Heyland Christus um sie verdienet / und welcher massen sie deswegen verpflichtet sind / sich seiner in wahrem Glauben zu trösten / ihn über alles hertzlich zu lieben / und nicht dem Teufel und den Welt-Kindern nach ihrem verkehrten Willen zu Gefallen zuleben / sondern Christo willig zudienen.

6. Nicht weniger sind sie auf die Zusage / die sie GOtt in der Heil. Tauffe gethan haben / und die daher ihnen obliegenden Pflicht / nach dem VIII. Lehr-Punct / §. Zum andern / zuführen.

7. Der Unterscheid des Guten und Bösen ist nach und nach bey ihnen zu treiben / nicht zwar also / daß man ihnen die Laster und Untugenden / davon sie noch nichts wissen / bekannt mache / sondern daß / wenn sie was ungebührendes thun / oder andere in ihrer Gegenwart begehen / ihnen gesagt werde / das sey Unrecht / und von GOtt verboten / mit fernerer Erklärung / bey denen / die mehrers Verstandes sind / wider welches Gebot es lauffe / wie gefährlich es sey / und was für Straffe darauf zuerfolgen pflege / gestallt solches bey den Grössern mit Sprüchen und Exempeln bestetiget werden kan.

8. Sonst ist nach Müglichkeit zu verhüten/ daß nicht in ihrer Gegenwart etwas böses geredet oder gethan/ oder auch/ daß es von andern geschehen sey/ erzehlet werde/ weil sie sich leicht daran ärgern.

9. Die Sünden / die sich bey der Jugend in gemein zuereignen pflegen / als Unachtsamkeit/ GOtt den HErrn zu erkennen / Unlust zum Gebet und Kirchen gehen / Eigen-Will / unordentliche sein selbstes Lieb / Ungedult / Ungehorsam/ Rachgiers/ Schlägerey/ wilde Gebärden / Verhelung und Entschuldigung ihrer Sünden / Lügen rc. sollen mit ernstem Verweiß/ und beweglicher Vorstellung der Ungebühr / angesehen werden.

10. Wenn der Muthwill groß ist / und die blosse Zurede nicht helffen wil / oder die begangene Untugend so beschaffen ist / daß sie andern ein Ergernis gibt/ so muß mit würcklicher Bestraffung dargegen verfahren / und die Ruthe gebrauchet/ oder das Nieder-knien verordnet/ oder auf Gutachten der Vorgesetzten mit anderm Ernst nachgedrucket werden.

11. Die Bestraffung soll aber nicht aus erhitztem Gemüthe geschehen./ sondern mit solcher Bescheidenheit/ daß man ihnen sage / es müsse also das Böse gestrafft werden / GOtt habe es selber befohlen / und werde anders nichts damit gesuchet / als daß man sie desto mehr vor Sünden warnen und grössere Straffen verwehren wolle.

12. Wo Knaben und Mägdlein beysammen sitzen / und deren eines mit der Ruthen zu züchtigen ist / soll es absonderlich / und ohne Ergernis des andern Sexus geschehen.

13. So offt sich ein bekanntes Unglück zuträget / oder sie dergleichen selber betrifft / ist daher Ursach zu nehmen / sie auf die Sünde zu weisen / mit Anzeige / daß GOtt also um derselben willen straffe.

14. Insonderheit sollen die Kinder / welche nun des Alters und Verstandes sind / daß sie zum Heil. Abendmahl gelassen werden können / vorhero mit grossem Fleiß auf die Erkäntnis der Sünden geführet / und hierzu die Gewissens-Prüfung / welche in der Sterb-Kunst Cap. 3. §. 7. & seqq. vorgestellet wird / nützlich gebrauchet werden. Wie ihnen denn auch eben daraus / nach Cap. 4. fernere Weisung zuthun ist / auf was masse sie sich durch den Glauben an Christum der Gnade GOttes hinwiederum trösten können / auf welchen Gründen und Stützen der Glaube fest bestehe / und worinnen er / nach Cap. 5. wider alle Anfechtung / und namentlich der Sünden Grösse und Menge / dem Zorn GOttes / dem Fluch des Gesetzes / der Anklage des Gewissens / und Furcht für der ewigen Verdammnis / gestärcket werden möge. Worbey denn von ihnen zu erfordern ist / daß sie die darbey angeführte Gebet / zumalen um hertzliche Reu und Leid über die Sünde / um den Glauben / um die Gnade GOttes zur Vergebung der Sünden / vor dem H. Abend-

bendmahl / und um die Schenckung des H. Geistes / und welche sich sonsten zu ihrem Vorhaben schicken / in der Schule und zu Hause andächtig lesen.

15. Nicht weniger sind sie auch anzumahnen / daß sie nach dem Unterscheid zwischen der wahren und heuchlerischen Busse sich prüfen sollen / ob ihnen auch ihre Busse ein rechter Ernst sey.

16. Gleichwie ihnen die Christliche Tugenden nach den Zehen Geboten aus den Lehr-Puncten je mehr und mehr vorzustellen sind / also sollen sie insonderheit darauf gewiesen werden / daß sie GOtt vertrauen / fleißig beten / dem GOttes-Dienst mit Andacht beywohnen / auf die Predigt mercken / sich gegen Eltern / Præceptores, und andere Vorgesetzte / gehorsam / gegen die / so ihnen sonst Alters oder Standes halben vorgehen / ehrerbietig / und gegen ihres gleichen verträglich und sittsam erweisen / der Mäßigkeit sich befleißigen / und mit Speise und Tranck sich nicht zu sehr übernehmen / in Worten und Gebärden züchtig seyn / uud endlich alle dem nachkommen mögen / was von ihnen der Sitten halben Cap. 9. mit mehrerm erfordert wird.

17. In Summa / ihre Lection soll seyn: Was warhafftig ist / was erbar / was gerecht / was keusch was lieblich / was wohl lautet / ist etwa eine Tugend / ist etwa ein Lob / dem dencket nach. Phil. 4. v. 8.

Cap. IX.

Von der Schuldigkeit und Gebühr der Kinder.

§. 1.

Die Kinder sollen gern und fleißig in die Schule gehen / nicht allein wegen ihres grossen Nutzes / sondern auch wegen GOttes / der Obrigkeit / und der Eltern Gebot / wider welches sich die Unfleißigen sehr versündigen / und von GOtt nicht ungestrafft bleiben werden.

2. Und weil die wahre Gottesfurcht zu allen Dingen nütz ist und Verheissung hat / dieses und des zukünfftigen Lebens / 1. Tim. 4. Also sollen sie sich derselben allenthalben befleißigen / und also ihren Glauben durch ein frommes und eingezogenes Leben von sich spüren lassen.

3. Und zwar frühe Morgens bey dem Auffstehen kan daß Morgen-Gebet auch von demjenigen / so von dem Schlaff sich recht ermuntert / im Bette geschehen / und darbey folgende Ordnung in acht genommen werden.

4. Nemlich / weil ein feiner Brauch bey den Christen ist / daß / wenn sie frühe Morgens auffstehen / sie neben andächtiger Aussprechung der Wort: Das walt GOtt der Vater / GOtt der Sohn / und GOtt der Heilige Geist / sich mit dem Creutz segnen / inmassen dessen auch im Catechismo bey dem Morgen- und Abendsegen gedacht wird / und darbey des gecreutzigten Christi /

sti / welcher / als der Heyland aller Welt / für aller Menschen Sünde am Creutz gebüsset und bezahlet / sich erinnern / und ihrem HErrn und Heylande Christo / als Vorgängern / das Creutz durch gedültiges Leiden nachzutragen / sich schuldig erkennen. Als sollen die Kinder die Christliche Ceremonien auch im Gebrauch haben / und sonst alle aberglaubige Gauckeleyen / so etliche Leute mit dem Creutz-machen wider GOttes Wort zu treiben pflegen / meiden.

5. Unter dem Kleider anziehen / Hände und Gesicht-waschen / welches alles fein hurtig und in gebührender Eil geschehen soll / ist es fein / wenn ein Christlicher Morgen- oder auch ander Gesang / dergleichen in der Tabell zu Ende des Christlichen Unterrichts vor die Hauß-Väter benamt / und in den Gesangbüchern gefunden werden / von denen / die nun so weit angeführet sind / laut gesungen wird.

6. Nach demselben soll nichts anders vorgenommen / sondern alsbald der Morgensegen aus dem Catechismo Lutheri / Vater Unser / der Christliche Glaube / und etliche gelernte Reim- und andere Gebethlein / wie auch alle Tage ein Stück nach dem andern aus dem Catechismo / (jedoch die Helffte beym Morgen- und die andere Helffte beym Abend-Gebeth) vor dem Tisch / oder sonst an beqvemen Orth stehend / gesprochen / auch nach Gelegenheit etliche in der Schule gelernte Sprüche aus dem kurtzen Begriff / wenn derselbe gelernet worden / so viel / als darvon zum

vor-

vorhabenden Stück gehöret / recitiret werden. Sie sollen aber solches Gebeth wie auch die andern / von welchen bald weiter folget / andächtig und deutlich verrichten / daß sie die Hände gefalten oder zusammen geleget aufheben / gerade vor sich sehen / und mit nichten herum gaffen / oder sonsten andere Ungeberden von sich vernehmen lassen.

7. Es kan auch hierauf aus dem zu mehrer Lesens-Ubung absonderlich verordneten Büchlein / oder aus D. Habermanns / oder aus dem Hauß-Kirch-Büchlein / der Morgensegen von denen gelesen werden / die darinnen fortkommen können / wie auch nach Gelegenheit der Zeit andere feine Gebeth uud Psalmen gelesen oder recitiret werden können.

8. Nach verrichtetem Gebeth soll auch von denen / welche die Bibel haben / entweder ein gantz Capitel / oder nach Gelegenheit nur ein Theil desselben gelesen / und auf das / was erbaulich und nützliches darinnen vorkömmet / fleissig gemercket / und zu Ubung der Gottseeligkeit angewendet werden. Worzu denn das Biblische Hand-Büchlein von denen / die es haben / nützlich gebraucht werden kan.

9. Welche sich selber zu Hause in ihren Lectionibus üben können / die sollen solche vor der Schul vornehmen / und sich darzu fein gefast machen. Wenn aber die bestimmte Zeit kömmet / so sollen die Schul-Kinder alle fein still zur Schule gehen / daß sie sich mit dem Glocken-Schlag ein jeder in seine Claß einfinden / und keine Stunde

in

in welcher ihre Lectiones getrieben werden/ausser erheblichen Ursachen/ uñ ohne Vergünstigung des Præceptoris, versäumen/ vielweniger hinter der Schule hingehen/ und also ihre liebe Eltern betrügen/und die edle Zeit der Jugend zu ihrem grösten Schaden unnützlich zubringen und verlieren.

10. Wenn sie um wichtiger Ursachen willen ihre Stunde versäumen müssen/ so sollen sie es dem Præceptori entweder selbst/ wo es seyn kan/ anzeigen/ oder durch andere es thun lassen.

11. In der Schul soll sich alsbald/ ein jeglicher Knab oder Mägdlein in seine Claß und gehörigen Orth setzen/ und sich anderswo nicht antreffen lassen.

12. Sie sollen auch darinn nicht waschen/ zischen/ lachen/ spielen/ sich schlagen/ oder andern Muthwillen treiben.

13. Wenn die Lectiones angehen/ so sollen sie fleißig Achtung darauf geben/ und welche einerley haben/ zugleich auffmercken/daß/ wenn einer recitiret/ buchstabiret oder lieset/ die andern alle eben dasselbe und nichts anders haben.

14. Sie sollen aber einander nicht einblasen/ dieweil hierdurch nur Hindernis und Faulheit verursachet wird.

15. Sie sollen fein gerade sitzen/ nicht krum und gebückt/ noch die Augen zu sehr auf die Bücher legen/weil sie hierdurch dem Gesichte Schaden thun/ hingegen aber ein jedes sein Buch/ so viel möglich/fein gegen das Liecht halten.

16. Sie

16. Sie sollen sich an eine deutliche/ langsame und richtige Ausrede / wenn sie beten oder recitiren / gewehnen lassen / daß sie nicht die Worte verstümpeln / und gantze Syllaben verbeissen.

17. Ein jedes Kind soll sein eigen Buch haben / und zwar von solcher Materien / wie sie nach Unterscheid der Classen zu gebrauchen vorgeschrieben / und droben genennet worden sind / solche Bücher sollen sie fein reinlich halten / und wenn sie sie mit nach Hause nehmen / nicht hinwerffen / noch andern Kindern an den ihren Schaden thun. Ergerliche und schädliche Bücher aber sollen sie weder haben / noch drinnen lesen.

18. Ohne Erläubnis des Præceptoris, soll niemand aus der Lehr-Stunde wegzugehen sich gelüsten lassen.

19. Wenn der Schulmeister unter der Schul etwa abgefordert wird / sollen sie sich alles Polterns und unruhigen Wesens enthalten / und seiner Wiederkunfft in aller Stille erwarten.

20. Wenn sie vom Præceptore gestrafft und gezüchtiget werden / sollen sie sich keines weges gelüsten lassen / demselben zuwidersprechen / sich mit Worten oder Geberden trotzig zuerweisen / vielweniger ihn aber bey den Eltern zubelügen / oder ihm deßwegen gram zuwerden / sondern bedencken / daß er dessen Befehl habe / und die Züchtigung ihnen zum Besten gereiche.

21. Auf der Gassen sollen sie still und züchtig gehen / nicht ruffen / schreyen / lauffen / sich schlagen oder andern Muthwillen treiben.

22. Vor

22. Vor Geist- und Weltlichen Amts-Personen / auch alten und andern ehrlichen Manns- und Weibes-Personen / sollen die Knaben auf der Gassen / und wo sie sonsten zu ihnen kommen / die Hüte abziehen.

23. Wenn jemand von andern entweder in der Schul / auf der Gassen / oder auch zu Hause beleidiget wird / soll er sich nicht selbst rächen / sondern die Sache entweder an den Præceptorem, oder nach Gelegenheit an die Eltern gelangen / und dieselbe richten lassen.

24. Weil es auch ein boßhafftiges Beginnen ist / wenn die Kinder einander schimpffliche Namen aufflegen / und dadurch zur Zanckerey / Schlagen / und anderer Ungelegenheit Ursach geben: Als sollen sie sich dessen allerdings enthalten / und wo sie solches thun / nicht ungestrafft bleiben.

25. Wenn es Mittags Essens-Zeit ist / sollen sie / (wie auch zu Abends /) nach jedes Gelegenheit und wenn es den Eltern also gefället / den Tisch bereiten / und nachdem sie die Hände vorher gewaschen / sich alle zugleich / wo deren mehr beysammen / vor den Tisch stellen / das Gebeth / nach vorher beschriebener Art / andächtig verrichten / und darbey bedencken / daß die Speise uñ Tranck / deren sie geniessen werden / GOttes Gaben / und daher in seiner Furcht und mit Dancksagung zu geniessen seyen.

26. Was aber für Gebeth vor und nach dem Essen zu gebrauchen sey / lehret der Catechismus

Lutheri / worbey zu mercken / daß nechst denen / daselbst gesetzten / auch wohl andere feine / insonderheit etliche aus dem Lese-Büchlein gelernete Reim-Gebethlein / wie auch Psalmen und Sprüche / (besonders nach der Mahlzeit) gebrauchet werden können.

27. Als vor Tische: **HErr GOtt Vater im Himmelreich / wir deine Kinder allzugleich** 2c. **Der Mensch lebet nicht allein vom Brodt** / 2c. Matth 4.

28. Nach Essens: **Wir dancken GOTT für seine Gaben** / 2c. **Trachtet am ersten nach dem Reich GOttes** / Matth. 6. Item: Sirach am 50. **Nun dancket alle GOtt** / 2c.

29. Der Schluß kan mit diesem Lob-Sprüchlein gemacht werden: **Ehre sey GOTT dem Vater / der uns erschaffen hat / Ehre sey GOtt dem Sohn / der uns erlöset hat / Ehre sey GOtt dem Heil. Geist / der uns geheiliget hat / Ehre sey der Heil. Drey-Einigkeit / von nun an biß in Ewigkeit / Amen!**

30. Unter dem Essen sollen sie sich der Erbarkeit solcher gestalt befleißigen / daß sie nicht geitzig die Speiß und Tranck in sich schlucken und schütten; In der Schüssel nicht die ersten seyn; Auch nicht das jenige / was für eines andern Orth lieget / wegnehmen; Vielweniger in der Schüssel hin und wieder suchen / und nach dem niedlichsten sich umsehen / sondern ein jedes für seinem Orth bleiben;

ben; mit dem Messer / Löffel oder Teller nicht spielen; Die Löffel / Teller / Tisch-Tücher oder Kannen nicht zerstechen oder ritzen; Des unnöthigen Redens und Waschens über Tisch sich enthalten; Wenn sie etwas gefraget werden / mit Bescheidenheit und kürtzlich antworten; Das Brodt sollen sie entweder sich vorschneiden lassen / oder so sie solches selbsten nehmen / nicht beränfften / sondern gleich abschneiden.

31. Sonsten sollen die Kinder zu Hauß ihren Eltern / oder andern an Eltern statt / jedes nach seinem Vermögen und Stande / gehorsam und treulich an die Hand gehen; Dasjenige / was ihnen befohlen wird mit Fleiß ausrichten / nicht störrig und widerspenstiger weise sich entschuldigen / und das / was befohlen worden / andern auffdringen wollen.

32. Mit dem Gesinde sollen sie sich friedlich vertragen; Doch aber auch in bösen Stücken es mit ihnen nicht halten / oder auch sich gar verreitzen lassen / sondern dasjenige / was sie ärgerlich oder unverantwortlich von ihnen sehen oder hören / ohne allen Zusatz den Eltern / oder denen / so an Eltern statt sind / offenbahren.

33. Sie sollen auch weder wenig noch viel / es sey an Geld / Essen / Haußrath / oder andern Sachen / den Eltern heimlich entwenden / oder veruntreuen / sondern so sie was nöthig haben / solches den Eltern anfordern; Auch sonsten sich alles Tauschens und Partiererey enthalten: Ingleichen wenn sie etwas finden von Gelde / oder derglei-

gleichen / so sollen sie solches nicht vor sich behalten / sondern ihren Eltern sagen / damit es denen / welchen es gehöret / wieder zugestellet werden möge / weil sie sonsten eine Sünde wider das siebende Gebot begehen.

34. Sie sollen andern Leuthen nicht in die Gärten steigen / Obst und dergleichen zunehmen / noch wenn sie in frembde Häuser kommen / etwas entwenden / oder auch unter sich selbsten einer dem andern das Seine entfrembden.

35. Unter der Eltern oder Vorgesetzten Vorwissen sollen sie nicht ausser dem Hause umspatzieren; Auch wenn sie etwan ausgeschickt werden / über die Zeit nicht aussenbleiben / sondern eilig nach Hauß sich wieder finden.

36. Obgleich das Lügen bey jederman ein schändliches Laster / und von allen zu meiden: So ist doch die Jugend von solchem allermeistlich abzuhalten / weil sie gar leichtlich der Lügen gewohnen / und gar schwerlich wieder entwohnen kan. Uber diß auch Dieberey und Untreu gemeiniglich verlogenen Kindern beywohnet / nach dem gemeinen und wahren Sprichwort: Wer gern leugt / stiehlt gern.

37. Ihre Kleiderlein und Schuhe sollen sie nach aller Mögligkeit reinlich halten / und das Zerrissene bey zeit wieder flicken lassen.

38. Es wil sich auch gebühren / daß die Kleinen und Jüngere den Grössern und Aeltern / Verständigern / wenn sie in billigen Stücken erinnert werden / weichen / und deren guten Ermahnung

statt geben: Hingegen sollen die Grössere den Kleinern mit guten Exempeln vorgehen / und sie vom Bösen ab- und zum Guten anmahnen.

39. Ob schon nach verrichteter Schul- und anderer Arbeit / der Jugend jezuweilen zulässiges Spielen nicht gewehret / sondern wohl verstattet wird: So soll doch darbey fürnemlich alle gottlose Wesen / ärgerliches Beginnen / Fluchen Gotteslästern und Schweren / Schelten und Schmähen / welches di e Kinder gar leicht sich angewehnen können / wie auch alles Zancken und Schlagen nicht geduldet werden; Sondern so dergleichen böse Kinder sich mercken lassen / sollen die andere erstlich / so viel ihnen müglich / abwehren / und so diß nicht helffen wil / dem Præceptori hierüber Anzeigung thun / der denn die bösen Kin- zu gebührender Straffe ziehen wird.

40. Alles Steinwerffens und Schläuderns / dadurch den Gebäuden / Menschen und Viehe kan Schaden zuwachsen / sollen sie sich gäntzlich enthalten.

41. Das kalte Baden und Schwimmen in fliessenden Wassern oder Teichen / welches nicht allein der Gesundheit schädlich / sondern auch offtmals Lebens-Gefahr nach sich ziehet / soll ihnen auch verboten seyn.

42. Was oben bey dem Mittags-Essen in Bereitung des Tisches / Beten / Tisch-Zucht / und andern erinnert worden / soll auch bey dem Abend-Essen mit Fleiß beobachtet / und über diß nach Essens auch ein Tisch-Gesang aus dem Ge-

sang-

sang-Büchlein / oder auch anderer Christlicher Gesang / so sich auf die Zeit schicket/andächtig abgesungen werden.

43. Bey herbey-ruckender Nacht-Ruhe sollen sie dem allgetreuen GOtt für die vielfältige Wohlthaten/ welche er den Tag über an Leib und Seel äusserlich und innerlich / an zeitlichen und himmlischen Gütern ihnen erwiesen / sonderlich aber für den gewaltigen Gnaden-Schutz/den Er ihnen wider die nachstellende böse Geister / in so mancherley Gefahr geleistet / hertzlich dancken / und um die gnädige Erhaltung bevorstehende Nacht über/ und der Heil. Engel Schutz/ ferner demüthig anruffen/ auch bedencken / was sie den vergangenen Tag etwan gröblich versehen / welches sie zu bereuen / und GOtt um gnädige Vergebung um des HErrn Christi willen / zu bitten haben / mit dem Vorsatz / ins künfftige für dergleichen und andern Sünden mit allem Fleiß sich zu hüten.

44. Die Abend-Gebeth sind / wie schon oben gedacht / aus dem Catechismo Lutheri / und dem zu mehrer Lesens-Ubung verordnetem Büchlein/ wie auch nach Gelegenheit aus dem Habermañ/ und dem Haußkirch-Büchlein zu nehmen / und ist darauf der übrige Theil des Stücks aus dem Catechismo und kurtzen Begriff/ welches nach dem Morgen-Gebeth recitiret worden/zu wiederholen / und mit einem Christlichen Abend-Gesang zu beschliessen.

45. Und ob gleich dieses Gebeth und Gesang

ingesamt von allen / so in einem Hause sind / geschiehet / soll sich doch niemand verdriessen lassen / wenn er sich nunmehr zur Ruhe begeben / sein Gebeth absonderlich / aufs wenigste den Abendsegen und Vater Unser / zu wiederholen / ob er auch gleich darüber einschlieffe.

46. Wer aber so bald nach dem Gebeth nicht einschlaffen kan / der entschlage sich böser / sündigen und unnützen Gedancken / und wiederhole dafür etwas aus dem Catechismo / kurtzen Begriff / Lehr-Puncten / Sprüchen / Psalmen oder Gebetlein.

CAP. X.

Von der Ampts-Gebühr und Schuldigkeit der Præceptorum und Schuldiener.

§. 1.

DJe Schuldiener sollen wohl bedencken / daß der Schul-Stand / ob er gleich vor der Welt ein schlechtes und geringes Ansehen habe / doch ein GOtt-wohlgefälliger / und und bey der Christlichen Kirchen / auch Welt- und Häußlichem Regiment / höchst-nöthiger Stand sey.

2. Daß einem Lehrer in der Schulen viel vertrauet / und schwere Rechenschafft / nicht allein gegen alle drey Häupt-Stände der Christenheit

hier

hier auf Erden / sondern auch GOtt dem Allerhöchsten im Himmel zu geben / obliege. Sonderlich sollen sie die ernsten Worte des seligen Herrn Lutheri aus dem andern Jenischen Theil Fol. 457. edit ann. 1572. lesen / und bedencken / wenn er spricht: Da ich noch jung war / führet man in der Schul ein Sprichwort: Non minus est, negligere Scholarem, qvàm corrumpere virginem. Nicht eine geringere Sünde ist es / einen Schüler versäumen / denn eine Jungfrau schwächen. Das saget man darum / daß man die Schulmeister erschrecket / deñ man wuste dazumal keine schwerere Sünde / denn Jungfrauen schänden. Ach lieber HErr GOtt! wie gar viel geringer ist es / Jungfrauen oder Weiber schänden / (welches doch als eine leibliche erkañte Sünde mag gebüsset werden /) gegen dieser / da die edlen Seelen verlassen und geschändet werden / da solche Sünde auch nicht geachtet / noch erkennet / und nimmer gebüsset wird. O wehe der Welt immer und ewiglich! Bißher Lutherus.

3. Es sollen die Schulmeister gegen ihre Schul-Kinder ein väterliches Hertz und Gemüth tragen / sie treulich meynen / auch freundlich und bescheidentlich mit ihnen umgehen. Denn weñ die Kinder solche Liebe und Treue vermercken / werden sie den Præceptoribus günstig / und können alsdeñ mit Worten weiter / als offt mit täglicher Züchtigung gebracht werden. Es hat auch der Præceptor nicht halb so grosse Mühe und Verdruß / als sonsten. Sie sollen die Kinder

auch nicht übel schelten / schmähen und zunamen / sie nicht Schelmen / Diebe / Huren-Kinder / Teufels-Kinder / Schindhunde und dergleichen / tituliren / auch nicht aus Privat-Haß gegen die Eltern / die Kinder ohne Ursach / oder doch härter / als sie verdienet / straffen.

4. Sie sollen ihr von GOTT anbefohlenes Talentulum nach allem Vermögen bey allen Discipulis gleich-treulich anwenden / uñ der Welt Undanck oder andere äusserliche Beschwerligkeiten / sich von ihrer Treu und Fleiß nicht abschrecken lassen / sondern / nechst dem Schutz der Obrigkeit / sich ihres guten Gewissens und Göttlichen Beystandes getrösten.

5. Diesen Methodum und vorgeschriebene Lehr-Art sollen sie nicht allein fleißig lesen / sondern auch nach derselben ihre Information in allen Puncten anstellen und verrichten / und vor sich nicht die geringste Enderung in der Schule vornehmen / wo sie aber eines oder das andere nicht sattsam verstehen / wie auch wenn sonsten etwas bedenckliches vorfället / sollen sie den Pfarrer darüber fragen.

6. Sie sollen sich auch bemühen / die Glaubens-Artickel ihnen recht bekant zu machen / und sonderlich den heiligen Catechismum Lutheri / und dessen Verstand aus dem kurtzen Begriff und Christlichen Lehr-Puncten bestermassen zu fassen / und daß sie desto geschickter seyn mögen / so wohl sich selbsten in ihrem Christenthum je länger jemehr zuerbauen / als auch ihren untergebenen Schü-

Schülern zu mehrem Verstande des gelerneten / und zu dessen heylsamer Ubung / gute Anweisung zu thun / zu welchem Ende sie das Hauß-Kirch-Büchlein / und sonderlich den erklärten Catechismum / zuförderst aber die also genannte Catechismus-Ubung / nebenst der Sterbe-Kunst / wie nicht weniger die Heil. Bibel / wo sie solche haben können / fleißig lesen / und sich hierbey des Kirchen-Buchs / welches in allen Kirchen zu finden / um den Nutzen aus jederm Capitel desto besser zu behalten / bedienen. Wo sie aber in einer Sache anstehen / und sich nicht draus finden können / da sollen sie von ihren vorgesetzten Pfarrern Unterricht einzuholen sich nicht scheuen.

7. Alles was vermöge des Methodi von ihnen erfordert wird / und insonderheit was darinnen von nützlicher Treibung des Verstandes im H. Catechismo Cap. 6. dem examiniren der Predigten Cap. 7. und Erhaltung Christlicher Zucht und Gottseeligkeit / Cap. 8. angeführet worden / sollen sie nach ihrem besten Vermögen eifferig / fleißig und unablåßig beobachten und verrichten.

8. Aus den Predigten sollen sie selbsten ihrem Gedächtnis zum Behuff / und daß sie hernach das Examen mit den Kindern desto besser halten mögen / so viel sie erreichen und begreiffen könen / auffzeichnen.

9. Sie sollen nicht allein allezeit einen richtigen Catalogum über alle ihre Schul-Kinder nach dem fürgeschriebenen Modell oder Schul-Tabellen haben / sondern auch über denselben ein

gewisses Schul-Register halten / darinnen sie nach dem Jahr und Monats-Tage verzeichnen / wenn jedes Kind zur Schule kommen / wie alt es sey / in welcher Claß es sitze / was es könne / wie sichs verhalte / und wenns nicht mehr da ist / wo es hin sey / obs gestorben / weggezogen / loßgelassen / oder aus der Schule entlauffen sey / wenn es geschehen / und was aus ihme worden / damit sie jederzeit von allen Rechenschafft zu geben / gefast seyn. Insonderheit sollen sie bey den gewöhnlichen Visitationen nach dem hinten angehengten Modell mit der Schul-Tabell sich gefast halten / und darein verzeichnen / wie weit die Kinder durch alle Classes in ihren Lectionen kommen / zumalen aber solche Tabellen gegen dem Examine vor der Erndte recht vollständig übergeben / also / daß die Beschaffenheit des Ingenii, des Alters / und die versäumte Stunden / richtig darein gebracht / bey einem jeden Kinde / wie es in seinen Lectionen bestehet / durchgeführet / und die incipienten namentlich mit angehenget werden.

10. Sie sollen nicht eintzige Schul-Stunde / es geschehe denn aus unumgänglicher Ehehafft / und mit der Pfarrer Erlaubnis / versäumen / dahero auch alles Schreiben in der Gemeinde / weñs nicht der äusserste Nothfall erfordert / unter den Schulstunden einstellen / auch bald mit dem Glocken-Schlage in der Schule seyn / und nicht ohne Noth auff- und abgehen / noch unter den Schul-Stunden was anders für sich vornehmen / arbeiten / lesen oder schreiben / viel weniger anderswo

herumspatziren / und entzwischen einen Knaben/ oder Mägdlein zur Auffsicht bestellen.

11. Wie die Schul-Stunden/ nach Anweisung Cap. 5. mit Gebeth und Singen anzufangen und zu enden sind: Also sollen sie Frühe und Nachmittage nachdem sonst gewöhnlichen Morgen- und Abend-Segen / auch aus der Sterb-Kunst das Morgen- und Abend-Gebeth von einem Kinde um das andere lesen lassen / damit ihnen solche bekant werden mögen/ und was deßwegen oben mehr verordnet ist / beobachten.

12. Was den Kindern nach Innhalt Cap. 9. wegen guter Sitten oblieget / darzu sollen sie die Præceptores getreulich anhalten / und da ihnen dißfalls Mangel erscheinet / ihnen ernstlich zusprechen / oder nach Gelegenheit es dem Pfarrer anzeigen.

13. Zu dem Ende sollen sie auch das jetzt erwehnte 9. Cap. von der Kinder Schuldigkeit alle Qvatember in Gegenwart des Pfarrers / wie auch des Beamten und Gerichts-Herrn / wenn er in loco ist. Item / der Schul-Inspectoren in den Städten / auf den Dörffern aber der Schultheissen/ oder anderer Gemeind-Vorsteher/ verlesen/ vorher aber bey dem Pfarrer wegen Herbeyrückung der hierzu bestimmten Zeit / Erwehnung thun / und solches Patentsweise abschreiben / und in der Schule auffhängen / damit sie/ so offt es vonnöthen / die Kinder auf einen und andern Punct desto füglicher weisen mögen.

14. Auf die Lectiones, welche sie mit den

Kindern zu treiben haben / insonderheit wenn es den Verstand des Catechismi betrifft / sollen sie sich zu Hause gefast machen / damit sie der Sachen mächtiger seyn / und in allen bessere Unterweisung thun mögen.

15. Bey den Lectionen sollen sie / was oben Cap. 1. §. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. und Cap. 2. §. 6. erinnert worden / wohl in acht nehmen / und sich enthalten / daß sie nicht vergeblich drein reden / oder sonst die Auffmerckung mit Poltern / Keiffen / und dergleichen hindern / vielweniger aber die Kinder gar davon abziehen / und zu ihren häußlichen Geschäfften gebrauchen.

16. Wenn ein Kind im Auffsagen / oder in der Antwort anstehet / sollen sie demselben / ohne langen Auffenthalt / drein helffen / jedoch es gleichwohl nicht gar zu geschwinde thun / denn sie sich sonsten darauff verlassen / sondern sie nach befundener Unachtsamkeit zu besserer Auffmerckung anhalten.

17. Sie sollen ihnen nicht gestatten / einander einzublasen / oder sonst unruhig zu seyn / auch sie gewehnen / daß sie fein gerade sitzen / und die Augen nicht so gar auff die Bücher legen.

18 Sie sollen von den Kindern nichts fodern / sie haben es ihnen denn vorher genugsam gesaget / gezeiget und gelehret / sonderlich / wenn deren eins und das andere von Natur etwas blöd oder langsam zum lernen ist / auch sie nicht übel anfahren / oder würcklich straffen / weñ sie ein Ding nicht flugs einnehmen und behalten kön-

können / weil sie auf solche masse nur scheu gemachet / und verursachet werden / einen Abscheu und Ekel vor der Schule und gegen die Lectiones, und einen Unwillen gegen die Præceptores, selbsten zu schöpffen: Sondern Gedult haben. Jedoch wo sie eine muthwillige Unachtsamkeit / oder vorsetzliche Eigensinnigkeit / Ungehorsam und Widerspenstigkeit befinden / ein ernstes Einsehen zu haben / nicht unterlassen.

19. Gleichwohl durch allzugrosse Schärffe die Kinder nicht schüchtern / noch hingegen durch allzugrosse Gelindigkeit sicher und ungehorsam machen.

20. Die Straffe soll aber also geübet werden / daß sie die Kinder erstlich / wenn das Verbrechen nicht zu grob ist / bedräuen / nachgehends / da sie sich hieran nicht kehren / und anderweit auf vorige oder andere Weise unrecht thun / die Züchtigung vornehmen / nicht aber mit Stecken / Büchern / Schlüsseln / oder Fäusten drein schlagen / noch die Kinder rauffen / pfitzen / stossen / oder treten / noch sich den Zorn also einnehmen lassen / daß sie mit Unvernunfft verfahren / und der Sachen zu viel thun / sondern die Ruthe nach Befindung und geziemender masse gebrauchen / oder im Fall das Verbrechen zu grob were / des Pfarrers Verordnung erwarten / wie hiervon oben Cap. 8. §. 10. 11. Weisung geschehen.

21. Sie sollen sich selbst im Schreiben und Rechnen / wo sie sonsten darinnen nicht wohl fortkommen können / üben / und welches Hand etwas schlecht

schlecht ist/ an die Kupffer-Schrifften sich gewehnen.

22. Sie sollen ein gewisses Register halten/ darein sie täglich verzeichnen / wenn ein Kind aus der Schulen bleibet/ die Ursach fleißig erforschen/ und darzu setzen / und auch solches alle Wochen dem Pfarrer / hierunter seine unten gesetzte Gebühr zu beobachten/ ingleichen den Gerichts-Personen / Schultheissen und andern Eltesten/ wenn sie die Schul besuchen / und endlich bey den halbjährigen Visitationen und jährlichen Schul-Examine dem Superintendenten und Adjuncto zustellen / damit zeitlich mit den Eltern geredet/ uñ sie entweder zum Gehorsam/oder zur gebührlichẽ Straffe gezogen werden können. Sie sollen die hernach das Jahr über versäumte Stunden/ bey dem Schul-Examine in ihre Tabell / davon hernach folget/ bringen/ also/ daß sie die/ welche cum Venia, und aus erheblichen Ursachen versäumet worden/ und in welchen die Kinder sine Venia, oder ohne gnugsame Ursachen aussen bleiben/ absonderlich setzen.

23. Wenn der Kinder eins in der Schule mangelt/ sollen sie fleißige Nachfrage halten/ nach demselben schicken/ und wo sie vernehmen/ daß die Eltern Ursach sind / und das Kind vorsetzlich abhalten/ es dem Pfarrer anzeigen.

24. Sie sollen / wenn sie offtermals von einem und dem andern um Erlaubnis ersuchet werden/ und verspüren / daß ein Mißbrauch mögte fürgehen / oder die Ursachen des Aussenbleibens nicht

er-

erheblich sind/die Sache an ihren Pfarrer remittiren / oder bringen.

25. Die Bücher / so den Kindern mangeln / sollen sie der Kinder Eltern anzeigen / und daß dieselben geschaffet werden mögen / Erinnerung thun / oder dieselben auffzeichnen / und solches Verzeichnis dem Pfarrer bey Zeiten zustellen / darmit mit den Eltern geredet / und zu Erlangung der Bücher ungesäumte Anstalt gemachet werden möge / massen sie denn auff dessen Verordnung / und da die Eltern hierinnen säumig weren / das Geld von ihnen zu fordern / die Bücher abzuholen / und hernach darüber Rechnung zu thun haben. Welche aber von Fürstlicher Herrschafft umsonst gegeben werden / bey denen haben sie nur das Geld vor das Binder-Lohn zeitig einzufordern / und die Bücher abzulösen.

26. Dieweil auch die Fürstl. Herrschafft die Syllaben- und Lese-Büchlein den Kindern umsonst reichen lassen/uñ doch also/daß sie einem jeden nur einmal gegeben werden / so soll der Schulmeister dieselbe in ein Verzeichnis bringen / darmit wenn sie solche zerreissen / oder verliehren / die Eltern oder Vormünder angehalten werden können / andere zu schaffen.

27. Weil auch die Kinder auff den Dörffern nicht allezeit Dinten in den Städten holen köñen / sollen die Schulmeister Dinten anstellen/und den Kindern um ein geringes Geld etwas davon zukommen lassen.

28. Für allen Dingen sollen sie ein gottseliges/

ges/stilles und eingezogenes Leben führen/ sich für allen Sünden/ sonderlich dem leidigen Vollsauffen/ und dem schändlichen Zancken/ Fluchen/ und allen leichtfertigen Händeln hüten/ und der Jugend allenthalben mit guten Exempeln vorgehen.

29. Wo sich mehr Præceptores beysammen befinden/ sollen sie sich collegialiter und friedlich miteinander vertragen/ und die Information zugleich ein jeder/ so viel ihm anbefohlen/ treulich verrichten.

30. Ihren vorgesetzten Superintendenten/ Adjuncten und Pfarrern/ und andern Inspectoren/ als welche Auffsicht über sie und das Schulwesen haben/ sollen sie gebührenden Respect und Gehorsam erweisen/ nicht übel oder schimpfflich von ihnen reden/ vielweniger sich widersetzlich oder trotzig gegen sie bezeigen/ sondern sich willich von ihnen weisen lassen/ und ihre Erinnerung im besten vermercken/ und derselben folgen.

Cap. XI.

Von dem Amt der Eltern/und die an Eltern statt sind.

§. 1.

DIe Eltern solle alle ihre Kinder/ Knaben und Mägdlein/ wenn sie fünff Jahr alt worden/ und die Abkündigung von der Cantzel

Cantzel/durch den Pfarrer/geschehen/unverzüglich in die Schule schicken/und darein hernach so lange gehen lassen/biß sie/was ihnen vorgeschrieben ist und gebühret/gelernet haben.

2. Wenn etliche Eltern die Mittel haben/daß sie Privat-Præceptores halten können/wie oben Cap. 1. §. 2. Erwehnung geschehen/sollen sie solche mit Rath ihres Pfarrers annehmen/und dahin weisen lassen/daß sie diesem vorgeschriebenen Methodo auch in allen Puncten fleissig nachgehen müssen/oder gewärtig seyn/daß wenn sie die Kinder hernach in die Schule schicken/und ihnen/was nach dem Methodo zu lernen oblieget/noch mangelt/sie in die untern Classes gesetzt werden/dasselbe nachzuholen.

3. Sie sollen auch ihre Kinder dazu anhalten/daß sie bald beym Anfang in der Schule seyn können/und sie deßwegen frühe morgens zu rechter Zeit auffwecken/und fertig machen lassen.

4. Sie sollen dieselbe ohne wichtige und erhebliche Ursachen nicht eine Stunde/in welcher mit ihnen ihre Lection zu treiben/von der Schule abhalten/biß so lange sie das ihrige gelernet/und dimittiret werden können. Fiele aber etwas vor/um welches willen die Kinder müsten nothwendig daheim bleiben/sollen sie es dem Schulmeister andeuten/und um Verlaubnis bitten lassen; Hingegen kan den Eltern dieser Vortheil geschehen/daß man den grössern Kindern unter denen Stunden/da ihre Lectiones nicht getrieben werden/wenn sie ihrer bedürffen/heim zugehen erlauben kan.

5.

5. Welche Eltern aber so grob / irrdisch und nachlässig sind/ daß sie die Kinder muthwillig und um Geitzes willen an der Schul / und also an ihrer Wolfahrt hindern würden/ die sollen/ wenn sie vorher vom Pfarrer ermahnet und gewarnet worden / und keine Besserung erfolget / für jede versäumte Stunde zum erstenmal 1. gr. zum andernmal 2. gr. zum drittenmal 3. gr. zum viertenmal 4. gr. und so fort biß auf 6. gr. ohne Ansehung der Person / zur Straffe geben; Und so noch fernere Halßstarrigkeit verspüret würde / solche letztbenannte Straffe von jeder Stunde continuiret / und das Geld / welches von den Beamten und Gerichts-Personen einzubringen / zu Erkauffung Bücher/ Papiers/ Feder und Dinte für die arme Kinder / ingleichen zur Verehrung den fleissigen Schülern angewendet werden.

6. Wenn die Kinder in der Schulen gezüchtiget werden / sollen die Eltern keinen Haß deßwegen auf den Schulmeister werffen / vielweniger ihn überlauffen und schelten / sondern / wo sie sich etwas zu beschweren haben / dasselbe dem Pfarrer mit Bescheidenheit anzeigen.

7. Wo die Kinder Schul-Geld zu geben haben/ oder auff neue zu ihrer Besoldung mit den Unterthanen verglichen ist/ sollen die Eltern dasselbe willig und richtig / auch ohne Verzug / den Schulmeistern entrichten.

8. Die Eltern sollen ihren Kindern die nothwendigen Bücher/ über die/ so sie umsonst bekommen / Item Papier / Feder und Dinten unver-

wei-

weigerlich schaffen / und hierinnen ein geringes Geld sich nicht dauren lassen.

9. Sie sollen eine gute Hauß-Zucht führen / die Kinder daheim anhalten / daß sie frühe morgens und abends ihr Gebeth mit Andacht verrichten / und darbey etwas aus dem Catechismo / Kurtzen Begriff und Christlichen Lehr-Puncten wiederholen / hernach ihre andere Lectiones überlesen / und sich im Schreiben üben / auch vor dem Tisch ihre gelernte Sprüche / Psalmen und Reim-Gebethlein immer mit repetiren lassen / aus dem Evangelio und der Predigt / so viel ihnen müglich / sie zu Hause befragen / als was der Text gewesen / wovon daraus gehandelt worden / was für Sprüche / insonderheit von denen / die sie schon gelernet / vorkommen / was für Lehre / Trost / Vermahnung und Warnung angeführet worden / ferner sie zu wahrer Gottesfurcht / mit Worten und guten Exempeln / anmahnen / und üm ihrer Büberey willen gebührlich straffen.

10. Keineswegs aber / wenn sie fluchen lernen / sich mit andern schlagen / einander werffen / und sich selbst rächen / Gefallen dran tragen / und ihnen überhelffen / woraus denn hernachmals von so übeler Hauß-Zucht / der gröste Unlust und Mühe denen Præceptoribus zuzuwachsen pfleget / und gemeiniglich sehr wenig ausgerichtet werden kan.

11. Was sie zu Hause von den Kindern recitiren lassen / das sollen sie auch mit vernehmlichen deutlichen Worten / und auf die masse / wie sie in

der Schule darzu angeführet worden sind/zu verrichten/dieselben anhalten.

12. Wenn die Kinder das ihre gelernet haben/ sollen die Eltern dieselben nicht stillschweigend aus der Schule behalten / sondern der ordentlichen Dimission bey dem Examine erwarten. Wolten sie aber ausser solcher bestimmten Zeit ihre Kinder loßgezehlet haben / sollen sie sich bey dem Pfarrer und Schulmeister gebührlich anmelden / und von selbigen an den Superintendenten oder Adjuncten weisen lassen/und wenn nach Befindung die Dimission erhalten / sollen sie sich gegen Pfarrer und Schulmeister bedancken / auch die Kinder/ wo sie nicht weiter studiren sollen / zu ehrlichen Handwercken und Handthierungen oder Diensten thun/und nicht müssig gehen lassen.

13. Wenn die Kinder nunmehro aus der Schule gelassen / sollen die Eltern sie fleissig zur Kinder-Lehr/Information-Stunden/wie auch zu dem / was ihnen vom Pfarrer entweder zu repetiren oder zu lernen auffgegeben wird / fleissig zufassen/anhalten/und was nechst vorher erinnert worden/ wegen repetirens des Catechismi/Kurtzen Begriffs/Christlichen Unterrichts / Sprüche/Psalmen/ und erlerneten Gebethlein inachtnehmen / sich im Schreiben und Rechnen zu gelegener Zeit üben / und sonderlich des Sonntages etwas aus der Bibel/Postill/Gebethbuch/oder der Sterbe-Kunst/ und andern nützlichen und erbaulichen Büchern lesen lassen / und die Knaben/ wenn sie figuraliter singen können / auff das

Sing-Choor schicken. Was aber sonsten noch ferner den Pfarrern/ Superintendenten/ Adjuncten/ geistlichen Inspectoren/ weltlichen Beamten/ Gerichts-Herren und geistlichen Unter-Gerichten bey den Schulen zubeobachten/ und zuverrichten oblieget/ dessen werden sie absonderlich in ihren Instructionen unterrichtet.

Cap. XII.

Von dem Jährlichen Schul-Examine.

§. 1.

Es soll alle Jahr nach jeden Orths Gelegenheit acht Tage vor der Schnitt-Erndte in jedweder Superintentur oder Adjunctur ein General-Schul-Examen mit allen Schülern gehalten werden/ und zwar solcher Gestalt: Der Superintendent soll solche Examina zum kürtzesten acht Tage vorher ausschreiben/ und den Pfarrern und Gemeinde-Vorstehern anzeigen/ welchen Tag/ und an welchem Orth sie mit der Schul-Jugend erscheinen sollen.

2. Darauff sollen die Schulmeister dem Superintendenten oder Adjuncto die ausgefertigte Tabell oder Schul-Verzeichnis/ nach dem Modell/ wie am Ende angefüget/ zwiefach drey oder vier Tage vor dem Examine einschicken/ wie viel

sie nemlich Schul-Kinder in jeder Claß haben / wie sie heissen / wie alt sie seyn / was sie vor Ingenia haben / wie viel Stunden das Jahr über sie versäumet haben / wie weit sie komen im Catechismo / Kurtzen Begriff / und Christlichen Lehr-Puncten / was für Sprüche und Psalmen sie können / wie weit sie im Syllabiren / Lesen / Schreiben / Singen / Rechnen / und andern verordneten Stücken kommen / ob sie Mangel haben an Büchern / Papier / Feder / Dinten und dergleichen / und darein insonderheit den Catalogum der Incipienten mit Namen und nach ihrem Alter beyfügen.

3. Diese Tabellen soll der Superintendens oder Adjunctus mit denen / so im vorigen Jahr eingegeben worden / collationiren / und arbitriren / wie weit die Kinder dieses Jahr über bracht worden / und wo etwan Mangel / und sonderlich / wenn nicht alle Titul darzu gebracht / oder sonst etwas / das nothwendig hinein gehöret / ausgelassen worden / soll er solche beyzeiten nach dem folgenden Modell ändern / und recht einrichten lassen.

4. Sie sollen auch die jedes Orths im Schul-Examine befundene Mängel an die Tabel verzeichnen / wie auch zugleich bey nach den verzeichneten Mängeln nach dem Methodo mit Benennung der Capitel und Paragraphorum darzusetzen / wie denselben zu remediren sey / und beym Pfarrer hinterlassen / daß er vier Wochen nach wieder angefangener Schul seinen Bericht auf alle Puncta richtig thun solle.

5. Da

5. Damit man auch der Schul-Kinder Schrifften desto besser probiren könne / soll jedes Kind beym Examine ein vollgeschriebenes Blat mit sich bringen/und dem Superintendenten oder Adjuncto übergeben / welcher die Schedulas, so vorm Jahr eingegeben worden / bey sich haben/ dieselben mit den jetzigen collationiren / und betrachten soll / ob sie sich mercklich das Jahr über gebessert haben / oder nicht ? Und sonderlich / ob sie auch orthographicè schreiben lernen. Er soll aber nicht nur die damals beschriebene Blätter / sondern auch die Schreibe-Bücher / (welches auch in den andern Visitationen zu beobachten /) ansehen / und darbey wahrnehmen/ ob und wie die Schrifften corrigiret / ob die Correction/ wie auch das Schreiben selber nach der vorgeschriebenen Art geschehen.

6. Welche Kinder auch im Rechnen angeführet sind/ soll ein jedwedes ein Exempel dessen/was es gelernet / verfertigen/ und auf dem geschriebenen Blat übergeben.

7. In dem Examine sollen die Kinder nach ihren Classen durch alle Lectiones erforschet / uñ hin und wieder ein Versuch gethon werden/ ob der Bericht/ den die Schulmeister in ihren Tabellen gethan / mit der Warheit überein stimme. Worbey jedoch / die Zeit zu gewinnen / nicht eine jede Lection gantz durch mit allen Individuis zu examiniren ist.

8. Damit aber die Last des Examinirens dem Superintendenten oder Adjuncto nicht zu groß

werde / soll er jezuweilen den Schulmeister / auch wohl nach Gelegenheit den Pfarrer fragen lassen / und er nur die Materiam, was man fragen soll / benennen.

9. Wenn sich etwa gute Ingenia finden / sollen dieselbe auffgezeichnet / und derselben Zustand und Beschaffenheit hernachmals dem Consistorio angezeigt werden.

10. Wenn Kinder vorhanden / so abdancken wollen / sollen dieselben in diesem Examine in Gegenwart der Eltern / für andern fleißig durch alle Lectiones erforschet werden / ob sie nemlich fertig deutsch / so wohl gedrucktes (aus einem unbekandten Buch /) als geschriebenes / wie auch / wo Knaben sind / die man darzu angeführet / etwas Lateinisch lesen / nothwendig schreiben / singen und rechnen / deßgleichen den Catechismum / die Sprüche / Psalmen / und andere vorgeschriebene Stücke können / auch den nothwendigen Verstand der Christlichen Lehre inne haben.

11. Wenn sie nun zur Dimission tüchtig befunden werden / sollen sich die Eltern und Kinder gegen den Superintendenten / Pfarrern und Schulmeistern für geschehene Unterrichtung bedancken / und erklären / was die Kinder nun anfahen / ob sie weiter studiren / Handwercke lernen / oder sonst ehrliche Handthierungen anfahen sollen.

12. Der Superintendens oder Adjunctus soll hierauff eine Vermahnung an die Loßgezehlten thun / daß sie / was sie gelernet / nicht wieder

vergessen / sondern stetig im Gedächtnis und Ubung behalten / insonderheit sich nach ihrem Catechismo / Kurtzen Begriff und Christlichen Lehr-Puncten gebührlich verhalten / der wahren Gottesfurcht uñ guter Sitten sich befleißigen / für Müssiggang / Spielen / Sauffen / Lügen / Trügen und böser Gesellschafft hüten / der Obrigkeit / den Eltern / und andern Vorgesetzten als Herrn / Frauen / Handwercksmeistern / und andern / denen sie bedient seyn / gebührenden Gehorsam leisten / und ihren Beruff treulich verrichten / und was ihnen befohlen ist / so eilig / als es seyn kan / ausrichten sollen.

13. Worbey nichts weniger den Eltern zuzureden ist / daß sie die Kinder zu dem / was ihnen vorgesaget ist / ernstlich anhalten sollen.

14. Und sollen hierauff beydes Eltern und Kinder durch einen Handschlag angeloben.

15. Wer seiner Handthierung nach in die Frembde verreisen / und unter andern Leuthen / auch wohl irriger Religion zugethanen / sich auffhalten müste / der soll zuvor sich bey dem Unter-Gericht anmelden / und von dannen der Fürstlichen Landes-Ordnung / Tit. 7. c. 1. gemässen Unterrichts / wie er sich im Leben Christlich verhalten / für Sünd und Schand / und sonderlich mit Fleiß für irriger Religion hüten solle / ꝛc. erwarten.

16. Uber diß soll er neben dem / was oben im 7. Capitel / §. 4. vers. seq. wegen der Predigt erinnert / auch folgends inacht nehmen / daß er seine

gelernete Glaubens-Artickel mit Fleiß wiederhole / und falscher Lehre nicht beypflichte / auch durch Heucheley andern kein Ergernis gebe / je und allezeit fleissig zu dem lieben GOtt bete / damit er für verführischer Lehre möge behütet werden. Welches denn mit GOttes des Heiligen Geistes Beystand wohl geschehen wird / wenn er samt dem Catechismo Lutheri die Lehren / so er aus dem Kurtzen-Begriff und Bericht / wie auch sonsten gutes gelernet / in stetiger Widerholung und Ubung zubehalten / sich angelegen seyn lässet / 2c.

17. Dafern aber ein und der andere von denen / so um die Dimission anhalten / entweder nicht alle Lectiones gar durchbracht / oder nicht wohl darinnen bestünde / und doch der Zustand nicht zuliesse / sie länger auffzuhalten / sollen die Examinatores ihnen die Dimission zwar ertheilen: Jedoch / daß sie noch die Schulstunden / in welchen die Lectiones, darinnen sich der Mangel befunden hat / getrieben werden / biß sie / was noch fehlet / nachgebracht haben / fleißig zu besuchen / angeloben lassen. Und hierinnen weder auf Vorbitte / Gunst / noch dergleichen / sehen.

18. Und wie nun unter den Lectionen / davon nechst vorher §. 10. Meldung geschehen / auch die Gebet / und andere Stücke / welche oben Cap. 4. §. 5 und Cap. 8. §. 14. aus der Sterb-Kunst zu fleißiger Ubung recommendiret worden / zuverstehen sind / also ist / insonderheit zu forschen / ob sie solche innen haben / und verstehen / und nach Befindung bey den Pfarrern / daß sie sie hierinnen

noch

noch besser unterweisen/ und auff den Grund führen/ Erinnerung zuthun/ die Kinder aber die gedachte Sterb-Kunst ferner fleißig zulesen/ wie auch die Eltern/ daß sie dieselben darzu anhalten wolten/vermahnen/ und angeloben lassen.

19. Nach verichtetem Examine soll von den Examinatoribus die Translocation alsobalden vorgenommen/ und dieselbe nicht dem Pfarrer und Schulmeister heimgegeben werden. Die Kinder sollen auff einmal aus der untersten in die mittlere/ und aus dieser in die oberste Claß fortgesetzet werden. Es were denn Sache/ daß unumgänglich etliche in ihrer Claß noch ein Jahr müsten sitzen bleiben/ weil sie entweder ihres schlechten Ingenii halben/ oder aus andern Ursachen/im Lernen allzuweit zurücke blieben.

20. Weren nun derselben Kinder wenig/ als etwa der vierdte Theil der Claß/ so soll mit ihnen/ wo sie in der mittlern Claß sitzen/ in denen geordneten Materien nicht daselbst fortgeschritten werden/wo es vor dem Examine gewendet/ sondern es ist eine jede geordnete Materia so wohl mit denē so erst in die Claß kommen/ als denen andern/ so schon darinnen ein Jahr gesessen/ von fornen anzufahen. Als zum Exempel/ so sie nach dem 4. §. des 3. Capitels/ im Lesen anzuführen sind/sollen die öbersten/ wenn vermöge des gedachten §. vom Schulmeister vorher die vorgenommene Lection/wo es die Nothdurfft erfordert/ vorgelesen worden/ solche zuerst gleichfals langsam und verständlich herlesen/damit die Anfahende solche

etliche mal hören / und so dann desto ehe nachmachen lernen / dergleichen soll auch mit den Sprüchen / Psalmen / und Catechismo / von fornen angefangen / und solche nach und nach gelernet werden. Auff solche Weise werden auch dieselben Kinder / so schon ein Jahr in dieser Claß gesessen / in solcher Materien desto fertiger.

21. Im Fall aber eine solche Anzahl Kinder / die sich über den vierdten Theil der Claß erstrecket / in der Claß sitzen bliebe / soll es zwar mit dem Anführen zum Lesen auf angedeutete Art gehalten werden / aber in den Sprüchen / Psalmen und Catechismo wird daselbst fortgefahren / wo es vor dem Examine blieben / und lernen diejenige / so in solche Claß bey dem neulichsten Examine gesetzet worden / eben dasselbe / was dißfalls mit den obersten getrieben wird.

22. So viel aber das vorgehende von Sprüchen / Psalmen und Catechismo anlanget / so sie / die Novitii, noch nicht gefasset haben / wird es hernach von ihnen gelernet / wenn solcherley Materien wieder von fornen angefangen werden. Worbey denn dieses wohl zubeobachten / daß von keinem Spruche / Psalmen / oder dem / was im Catechismo zulernen / ehe zu einem andern geschritten werden soll / biß die Novitii in solcher Claß solches auch richtig begriffen haben. So fern auch mehr berührte Sprüche / Psalmen / und Catechismus / von kurtz vorher gemeldeter grössern Anzahl nicht richtig ins Gedächtnis gefasset /

set/ sollen ebenfals solche Materien von fornen her mit allen wieder angefangen werden.

23. Auf solche weise werden in der gantzen Claß nur einerley Lectiones auf einmal mit allen Kindern zugleich getrieben/ und können daher mit GOttes Hülffe viel weiter im Lernen gebracht werden / als wenn die verordnete Zeit zum informiren einer Claß getheilet/ und an statt einer Stunde / nur eine halbe/oder noch weniger/ auff einen Hauffen gewendet wird. Zum Exempel: Wenn die Biblischen Sprüche biß auf das 20. Cap. wären gebracht worden / wird bey wieder angehendem Schul-gehen das 21. Cap. zulernen fürgenommen / und so fort. Und wenn sie mit den Sprüchen gar zu Ende kommen/so fahen sie mit denselben von fornen wieder an.

24. Woferu aber in der untersten Claß bey dem Examine etliche Kinder gelassen werden/soll man stracks anfangen / die Zeit und Fleiß fürnemlich darauf wenden / damit die Novitii die Buchstaben zeitig kennen lernen/ und also hernach zugleich mit denen / die das vorige Jahr in der Claß gesessen/ im Buchstabiren angeführet werden können.

25. Ob nun schon die Erlernung der Sprüche / Psalmen und Catechismi in etwas hierdurch verschoben wird / indem eine zeitlang auff das Buchstabiren die meiste Mühe zuwenden / über das auch die andern Kinder/ so schon ein Jahr in dieser Claß gesessen / wegen Fortbringung im Buchstabiren solche wenige Zeit über in etwas

ve-

versäumet werden / so kömmts doch hernach bey ihnen alles wieder herein / wenn mit allen Kindern das Jahr hindurch das Buchstabiren / nebenst andern geordneten Materien / zugleich getrieben wird.

26. Hierauff sollen den Kindern nicht allein die Feyertage gegeben / sondern auch Munuscula und Verehrung an Gelde / so man von den Straffen der nachlässigen Eltern an die Hand geschaffet hat / ausgetheilet werden.

27. Ferner sollen die Examinatores die Pfarrer un Schulmeister fragen / ob sie sich in gemein oder insonderheit etwas wegen des Schulwesens zu beschweren haben.

28. Endlich soll aus der Superintentur und Adjunctur ein ausführlicher Bericht wegen gehaltenen Examinis mit beygefügter Schul-Tabell / vor dem End des Julii / nach beygelegtem Modell / mit Anziehung der befunden Mängeln / ins Consistorium eingeschicket / und auf eine jegliche Tabell kürtzlich notiret werden / was sie für Mängel in der Schule funden / und in ihren hinterlassenen Memorialien erinnert haben.

29. Bey welchem Modell zu beobachten / daß in dessen Application und Umschreibung / (1.) an statt desselben ein gantzer Bogen Patents-weiß zu gebrauchen. Und (2.) die zur Lincken Hand / zwischen den Namen der Kinder / angefangenen Lineen / gegen der Rechten gantz durchzuführen. (3.) Wo der Kinder wenig / alle 3. Classes,

Classes wohl auf eine Tabell nach dem Modell zu bringen. Wo aber der Kinder viel seyn/ kan eine jede Claß in eine sonderliche Tabell gebracht werden. Oder (4.) Wenn eine Claß auch selbsten wegen grosser Anzahl der Kinder auf einer Tabell nicht Raum hätte/ kan gleicher weiß eine Austheilung geschehen/ doch daß allezeit die gehörige Titul oben über gesetzet werden.

...chulle...

Claß.	Ku... ge...	Schriftl. biß	...hnen ...de Tri.	Singen Figural	Mores.	Mang...
I.	fe...	f	in	ziemlich	still	Lesebüch...
	fe...	f	in	fertig	fromm	Gesangb...
	...rg	zie	lich	etwas	unfleissig	Evangel...
	...nl.	zie	recht	schlecht	ungehors.	Papier.
	...2c.	2.		2c.	2c.	2c.
	...ein	f	in			
	...2c.	2		Choral.		
	...s durch die Hauptstücke.		...eriren in ...2c.	Choral fein 2c.	fromm 2c.	Lesebüchl... 2c.
II.	...Worte des ...nt gantz.			Choral. etwas 2c.	fromm fleissig. 2c.	Syllabe... ...üchlein. 2c.

			nius.	Julius.
December.				

ates / und werd… ate- ch

lernen folgend HErr … ſyland.

Chriſt / unſer HErr. … en.

zum Jordan kam.

incluſ. die Tugend

jeden Gebots / u… um

Cap. 25. 26. und 2… Regula de Tri.

Den 127. uñ 139 …

repetiret.

…ptſtück … noch übrigen … repetiren.

Die Fragſtücke Lut… ernach … digen Pflich-

ri gantz. … denen

…ücken /

repetiren.

Chriſti:

Lehre mich thun: durch …

Den 100. Pſal. ha… 7.

Ach GOtt du liebſt… from- … n

Vater mein:

Den VIII. Punct… let. … en an zu Syl-

…olgenden 6.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Methodus Oder Bericht, Wie Nechst Göttlicher Verleihung die Knaben und Mä gdlein auf den Dorffschafften, und in den Städten, die üntere Classes der Schul-Jugend Im Fürstenthum Meiningen, Kürtz- und Nützlich unterrichtet werden können und sollen

Meiningen 1702

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Paed.506
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11108574-2
VD18 1269326X-001